

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Vergleichsvereinbarung sowie Anteilskauf- und Abtretungsvertrag betreffend die KWB
Kompetenzzentrum Wasser Berlin gGmbH**

Der Senat von Berlin
WiTechForsch - II C 53 -
9(0)13 - 8911

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Vergleichsvereinbarung sowie Anteilskauf- und Abtretungsvertrag betreffend die
KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gGmbH

A. Problem

Nach Abschluss der Verhandlungen über die Rekommunalisierung der Berliner Wasserbetriebe haben das Land Berlin, Veolia Deutschland und Veolia Environnement am 02.12.2013 einen Unternehmenskaufvertrag abgeschlossen und vollzogen, mit dem Veolia Deutschland ihren Geschäftsanteil an der Berlinwasser Beteiligungs GmbH an die BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG übertragen hat.

Im Rahmen der Verhandlungen zur Rekommunalisierung der Berliner Wasserbetriebe kamen die Parteien überein, den ebenfalls beabsichtigten Ausstieg von Veolia Deutschland aus der Kompetenzzentrum Wasser Berlin gGmbH (KWB) abzutrennen und gesondert zu verhandeln, da Uneinigkeit über die Anrechnung verschiedener Leistungen und Zahlungen auf die noch offenen Verpflichtungen von Veolia bestand. Gemäß Ziff. 13.5.3 des Unternehmenskaufvertrages blieb die Beteiligung von Veolia Deutschland an der KWB von den Regelungen des Unternehmenskaufvertrages daher zunächst ebenso unberührt wie etwaige noch bestehende Verpflichtungen zur weiteren Finanzierung der KWB (insbesondere aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen).

Veolia Deutschland und Veolia Environnement (ursprünglich Vivendi S.A und Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH), das Land Berlin, die Berlinwasser Holding GmbH (BWH, ursprünglich Berlinwasser Aktiengesellschaft sowie RWE/Vivendi Beteiligungs AG) sowie die RWE Umwelt AG, RWE Aqua GmbH und Allianz Capital Partners GmbH haben am 18. Juni 1999 einen Konsortialvertrag über die gemeinsame Zusammenarbeit im Hinblick auf die BWH und die Berliner Wasserbetriebe AöR (BWB) geschlossen. In Anlage 2.5 zum Konsortialvertrag haben sich die damaligen Investoren verpflichtet, in Berlin ein Kompetenzzentrum Wasser zu errichten und bis zum 31.12.2009 jährlich ein Budget von durchschnittlich 10 Millionen DM für Aktivitäten des Kompetenzzentrums innerhalb und außerhalb der BWB-Gruppe zur Verfügung zu stellen. In Ausführung dieser Verpflichtung wurde am 12.12.2001 die KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH (KWB) gegründet. Gesellschafter der KWB sind Veolia Deutschland, die BWH, die BWB und die Technologiestiftung Berlin.

B. Lösung

Inzwischen haben sich die Beteiligten über den Ausstieg von Veolia Deutschland aus dem Kompetenzzentrum und über die Abgeltung der noch verbliebenen Verpflichtungen von Veolia aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages geeinigt. Zur Regelung der Abgeltung etwaiger Verpflichtungen aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages haben sich Veolia Deutschland, Veolia Environnement, Veolia Eau, die BWB und das Land Berlin auf die vorliegende Vergleichsvereinbarung verständigt. Der Ausstieg von Veolia aus dem Kompetenzzentrum Wasser erfolgt durch Veräußerung und Übertragung der von Veolia gehaltenen Geschäftsanteile an die verbleibenden Gesellschafter. Hierzu hat sich Veolia Deutschland mit der BWB, der BWH und der Technologiestiftung auf den vorliegenden Anteilskauf- und Abtretungsvertrag geeinigt.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Nach dem Gesellschaftsvertrag der KWB könnte Veolia Deutschland auch durch Kündigung aus der KWB ausscheiden. Eine ordentliche Kündigung wäre gemäß des Gesellschaftsvertrages jedoch nur mit einer Frist von zwei Jahren zum 31.12. eines Jahres möglich. Zudem könnte durch eine bloße Kündigung keine abschließende Regelung erzielt werden, da etwaige noch bestehenden Verpflichtungen von Veolia aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages unberührt blieben.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Verträge haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Vergleichsvereinbarung sieht vor, dass Veolia Eau eine Abgeltungszahlung in Höhe von 12.454.225,93 Euro abzüglich bestimmter anrechenbarer Cash-Zahlungen leistet. Durch die Zahlung werden alle etwaigen noch bestehenden Finanzierungsverpflichtungen von Veolia bezüglich der KWB – insbesondere aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen – abgegolten.

Die BWB, die BWH und die Technologiestiftung erwerben von Veolia jeweils zum Nennbetrag Geschäftsanteile an der KWB. Nach dem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag sind die BWB zur Zahlung eines anteiligen Kaufpreises von 4.150 Euro, die BWH zur Zahlung eines anteiligen Kaufpreises von 4.000 Euro und die Technologiestiftung zur Zahlung eines anteiligen Kaufpreises von 8.150 Euro verpflichtet.

F. Gesamtkosten

Die Durchführung der Vergleichsvereinbarung durch das Land geht ausschließlich zu Lasten des Abgeltungsbetrages und führt zu keinen Belastungen des übrigen Landeshaushalts.

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Das Kompetenzzentrum Wasser Berlin entwickelt und organisiert Forschungsvorhaben im Wassermanagement, um nachhaltige und umweltverträgliche Lösungen für betriebliche Fragestellungen der Wasserversorgung und -entsorgung zu finden. Mit der Vergleichsvereinbarung und dem Kauf- und Abtretungsvertrag werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, damit das Kompetenzzentrum auch weiterhin entsprechende Forschungsaktivitäten erfolgreich durchführen kann.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung

Der Senat von Berlin
WiTechForsch II C 53
9(0)13-8911

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über Vergleichsvereinbarung sowie Anteilskauf- und Abtretungsvertrag betreffend die
KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

- I. Das Abgeordnetenhaus stimmt der Vergleichsvereinbarung betreffend die KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gGmbH gemäß § 3 des Gesetzes für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe zu.
- II. Das Abgeordnetenhaus stimmt dem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag betreffend die KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gGmbH gemäß § 3 Abs. 6 des Berliner Betriebe-Gesetzes zu.

A. Begründung:

Allgemeines:

Veolia Deutschland, Veolia Environnement, das Land Berlin, die Berlinwasser Holding GmbH (BWH) und weitere Parteien haben am 18. Juni 1999 einen Konsortialvertrag über die gemeinsame Zusammenarbeit im Hinblick auf die BWH und die Berliner Wasserbetriebe AÖR (BWB) geschlossen. In Anlage 2.5 zum Konsortialvertrag haben sich die damaligen Investoren verpflichtet, in Berlin ein Kompetenzzentrum Wasser zu errichten und bis zum 31.12.2009 jährlich ein Budget von durchschnittlich 10 Millionen DM für Aktivitäten des Kompetenzzentrums innerhalb und außerhalb der BWB-Gruppe zur Verfügung zu stellen. In Ausführung dieser Verpflichtung wurde am 12.12.2001 die KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH (KWB) gegründet. Gesellschafter der KWB sind Veolia Deutschland, die BWH, die BWB und die Technologiestiftung Berlin.

Im Rahmen der Verhandlungen über die Rekommunalisierung der Berliner Wasserbetriebe im Jahre 2013 hatten sich die Parteien darauf verständigt, dass die Beteiligung von Veolia Deutschland an der KWB von den Regelungen des Unternehmenskaufvertrages betreffend der Berlinwasser Beteiligungs GmbH zunächst ebenso unberührt bleibt wie etwaige noch bestehende Verpflichtungen zur weite-

ren Finanzierung der KWB (insbesondere aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen).

Inzwischen haben sich die Beteiligten über den Ausstieg von Veolia aus dem Kompetenzzentrum Wasser und über die Abgeltung der noch verbliebenen Verpflichtungen von Veolia aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages geeinigt. Zur Regelung der Abgeltung etwaiger Verpflichtungen aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages haben sich Veolia Deutschland, Veolia Environnement, Veolia Eau, die BWH und das Land Berlin auf die vorliegende Vergleichsvereinbarung verständigt. Der Ausstieg von Veolia aus dem Kompetenzzentrum Wasser erfolgt durch Veräußerung und Übertragung der von Veolia gehaltenen Geschäftsanteile an die verbleibenden Gesellschafter. Hierzu hat sich Veolia Deutschland mit der BWB, der BWH und der Technologiestiftung auf den vorliegenden Anteilskauf- und Abtretungsvertrag geeinigt.

Wie bereits vom Abgeordnetenhaus mit Beschluss vom 07.11.2013 aufgrund einer Vorlage des Senats über den Rückkauf der Beteiligung von Veolia an der Berlinwasser-Gruppe grundsätzlich zur Kenntnis genommen (Drs. 17/1275), wird nach Vollzug der Vergleichsvereinbarung eine Beendigung des Konsortialvertrages über die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe, für den sodann kein Anwendungsbereich mehr besteht, formal möglich sein und entsprechend in die Wege geleitet.

Einzelbegründung:

1. Zur Vergleichsvereinbarung:

Zu § 1:

Zur Abgeltung etwaiger Verpflichtungen aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen leistet Veolia gemäß § 1 eine einmalige zweckgebundene Abgeltungszahlung.

Die Zahlung erfolgt an das Land Berlin, da die Verpflichtungen aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages, die mit der Zahlung abgegolten werden, gegenüber dem Land Berlin eingegangen wurden. Die KWB ist nicht Vertragspartei des Konsortialvertrages.

Die Abgeltungszahlung ist zweckgebunden und soll für die satzungsgemäßen Zwecke der KWB verwendet werden. Dies entspricht der Intention der Ziffer C. I. 1 der Anlage 2.5 zum Konsortialvertrag, wonach die Veolia-Gruppe bis zum 31.12.2009 jährlich ein Budget von 10.000.000 DM für Aktivitäten der KWB innerhalb und außerhalb der BWB-Gruppe zur Verfügung stellen sollte. Seitens des Landes ist geplant, die Abgeltungszahlung sukzessiv über einen mehrjährigen Zeitraum an die KWB weiterzureichen. Der Abgeltungsbetrag darf zudem auch für die Deckung aller dem Land Berlin durch das Zuwendungsverfahren entstehender Kosten, zur Befreiung etwaiger Haftungsansprüche gegen das Land Berlin sowie – falls sich für das Land Berlin das Umsatzsteuerrisiko realisieren sollte – zur Befreiung der Umsatzsteuer verwendet werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Durchführung der Vergleichsvereinbarung durch das Land ausschließlich zu Lasten des Abgeltungsbetrages geht und zu keinen Belastungen des übrigen Landeshaushalts führt.

Die Abgeltungszahlung beträgt 12.454.225,93 Euro, abzüglich etwaiger Cash-Zahlungen von Veolia an die KWB im Jahr 2015, soweit diese einen Betrag von 250.183 Euro (d.h. den von Veolia 2015 für Projekte geleisteten und bereits bei der Berechnung der Abgeltungssumme berücksichtigten Betrag) überschreiten, sowie abzüglich etwaiger Cash-Zahlungen von Veolia an die KWB nach dem 31.12.2015 bis zum Vollzugstag. Abzugsfähig sind danach insbesondere Leistungen, die von Veolia aufgrund des vorgesehenen Nachtrags zum Sponsoringvertrag für das Jahr 2016 erbracht werden.

Die Abgeltungszahlung unterliegt nach übereinstimmender Einschätzung der Vertragsparteien nicht der Umsatzsteuer.

Sollte die für das Land Berlin zuständige Finanzbehörde dennoch eine Umsatzsteuerpflicht bejahen, wird das Land Berlin nachträglich eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis ausstellen. Veolia Deutschland wird dann die Umsatzsteuer gegenüber ihrer zuständigen Finanzbehörde zum Vorsteuerabzug anmelden und den entsprechenden Anspruch an das Land Berlin abtreten. Die Einzelheiten der etwaigen Abtretung sind in der Abtretungsvereinbarung über die Umsatzsteuer (Anlage 1.5 zur Vergleichsvereinbarung) geregelt.

Falls die für das Land Berlin zuständige Finanzbehörde eine Steuerpflicht annimmt und die für Veolia Deutschland zuständige Finanzbehörde zu einer anderen Einschätzung gelangt und den Vorsteuerabzug formell und materiell bestandskräftig verwehrt, kann das Land Berlin den Umsatzsteuerbetrag nicht ein weiteres Mal von Veolia fordern. Für diesen unwahrscheinlichen Fall, in dem sich das Umsatzsteuerrisiko für das Land Berlin realisieren würde, wurde bei der Zweckbestimmung des Abgeltungsbetrags vorsorglich sichergestellt, dass dieser auch zur Belebung der Umsatzsteuer verwendet werden kann.

Mit dem Ausscheiden von Veolia Deutschland aus dem KWB soll auch eine etwaige Verpflichtung von Veolia zur Stellung von Personal enden. Zur Regelung der Beendigung der Personalgestellung ist vorgesehen, dass die KWB und Veolia Deutschland eine Vereinbarung zur Personalgestellung (Anlage 1.6 zur Vergleichsvereinbarung) schließen.

Zu § 2:

In § 2.1 sind mehrere Vollzugsvoraussetzungen festgelegt.

Vollzugsvoraussetzungen sind erstens die Zustimmung der Gesellschafterversammlung (Anlage 2.1.1.1 zur Vergleichsvereinbarung) und des Aufsichtsrats der BWH (Anlage 2.1.1.2 der Vergleichsvereinbarung).

Zweitens ist eine Abrechnung für alle vom 01.01.2015 bis zum Vollzugstag von Veolia an die KWB erbrachten Cash-Zahlungen nach dem Muster der Anlage 2.1.2 der Vergleichsvereinbarung zu erstellen.

Dritte Vollzugsvoraussetzung ist die Abgabe eines selbständigen Garantiever sprechens der verbleibenden Gesellschafter der KWB entsprechend der Anlage 2.1.3 der Vergleichsvereinbarung.

Veolia hat über Jahre die Forschungsaktivitäten des KWB mittels Sponsoringverträgen zu bestimmten Projekten unterstützt. Zurzeit laufen noch zwei entsprechende Projekte des KWB, die im Jahr 2016 bzw. 2017 beendet werden. Die verbleibenden Gesellschafter der KWB (Technologiestiftung, BWB und BWH) versprechen, sich nach besten Kräften zu bemühen, dafür Sorge zu tragen, dass

diese Projekte bis zum Ablauf der jeweiligen Projektlaufzeit bestehen bleiben, sofern nicht Veolia schriftlich einer anderweitigen Verwendung der Mittel vorab zu stimmt. Die verbleibenden Gesellschafter geben hierzu ein selbständiges Garantieversprechen gemäß § 311 Abs. 1 BGB ab. Dies ist erforderlich, um einen Vertrag zu Lasten Dritter auszuschließen, da die Technologiestiftung und BWB nicht selbst Vertragspartei der Vergleichsvereinbarung sind.

Die Zusage der verbleibenden Gesellschafter bezieht sich ausschließlich auf die zwei begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Projekte. Die Vergleichsvereinbarung und das Garantieversprechen gelten nicht für künftige Projekte oder Vorhaben der KWB – auch nicht wenn Veolia an einem neuen Projekt oder Vorhaben der KWB beteiligt sein sollte. Veolia hat zudem keinen Anspruch auf den Fortbestand der KWB selbst. Eine Weiterführung der KWB ist zwar beabsichtigt, Veolia hat diesbezüglich aber nach dem Ausstieg als Gesellschafter keine Ansprüche, sondern kann nur verlangen, dass die Abgeltungssumme gemäß § 1.1 zweckentsprechend verwendet wird.

Das Land Berlin ist nicht Gesellschafter der KWB und hat daher keinen direkten Einfluss auf die Fortführung der noch laufenden Projekte der KWB. Das Land Berlin gibt deswegen auch keine eigene Garantie zum Fortbestand der Projekte ab. Um jedoch im Haftungsfall einen Rückgriff auf die von Veolia gezahlte Abgeltungssumme zu ermöglichen, ist in § 2.1.3 ein Schuldbeitritt des Landes vorgesehen, soweit einer der verbleibenden Gesellschafter die vorzeitige Beendigung eines noch laufenden Projektes zu vertreten hat. Da die Projekte bereits im Jahr 2016 bzw. 2017 enden und die Abgeltungssumme der KWB sukzessiv über mehrere Jahre zur Verfügung gestellt werden soll, wäre im Falle eines vorzeitigen Projektabbruchs der ganz überwiegende Teil des Abgeltungsbetrages noch beim Land Berlin. Insofern bedarf es eines Schuldbeitritts des Landes, damit ein etwaiger Haftungsanspruch durch (teilweise) Rückzahlung des Abgeltungsbetrages an Veolia beglichen werden könnte. Die Haftung für die vorzeitige Projektbeendigung setzt dabei voraus, dass zumindest ein Gesellschafter der KWB die vorzeitige Beendigung zu vertreten hat. Die Haftung ist der Höhe nach zweifach begrenzt: Zum einen ist die Haftung des Landes insgesamt nach § 5.3 begrenzt auf die von Veolia gezahlte und noch nicht zweckentsprechend verwendete Abgeltungssumme. Zum anderen ist die Haftung des Landes und der Gesellschafter nach § 2.1.3 begrenzt auf die jeweils für das entsprechende Projekt von Veolia tatsächlich zur Verfügung gestellten Mittel zuzüglich 50 % davon. Für die einzigen beiden noch laufenden Projekte lässt sich das Risiko mithin auf maximal ca. 863.370 Euro beziehen und beträgt damit deutlich weniger als die von Veolia zu zahlende Abgeltungssumme.

Die verbleibenden Gesellschafter und die KWB erklären zudem, dass Veolia an den Forschungsergebnissen der noch bestehenden Projekte im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen teilhaben und diese für ihre Zwecke nutzen kann. Hierzu wird die KWB die Ergebnisse der einzelnen Projekte wie auch ihren jährlichen Tätigkeitsbericht auf der Internetseite der KWB zum Herunterladen zur Verfügung stellen. Insofern übernehmen die Gesellschafter und die KWB inhaltlich keine neuen Verpflichtungen. Die Teilhabe an den Forschungsergebnissen bestimmt sich vielmehr nach den für das jeweilige Projekt bereits geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen.

Vierte Vollzugsvoraussetzung ist die Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin nach § 3 des Gesetzes für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe.

Fünfte Vollzugsvoraussetzung ist eine Verzichtserklärung der BWB, Technologiestiftung und KWB (Anlage 2.1.5 der Vergleichsvereinbarung), wonach die gegenüber Veolia bestehenden Verbindlichkeiten und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen endgültig abgegolten und erledigt sind und nicht an Dritte abgetreten wurden. Sämtliche zwischen den Parteien der Vergleichsvereinbarung, der BWB, der Technologiestiftung und der KWB bestehenden Folgevereinbarungen mit Bezug auf die KWB sind mit dem Vollzugstag aufgehoben, mit Ausnahme von Nebenbestimmungen wie Vertraulichkeit, Verschwiegenheit usw., die vertraglich oder gesetzlich nach dem Sinn und Zweck der Regelung auch nach Beendigung bzw. Aufhebung aller Leistungspflichten, Zahlungs- und etwaigen Regeressansprüche aufrecht erhalten werden sollen. Die Erklärung bezieht sich ausschließlich auf gegenüber Veolia bereits bestehende, gegenseitige Verbindlichkeiten und Ansprüche. Verbindlichkeiten und Ansprüche gegenüber Dritten oder Verbindlichkeiten und Ansprüche der BWB, Technologiestiftung und KWB untereinander werden von der Verzichtserklärung nicht erfasst.

Sechste Vollzugsvoraussetzung ist der Abschluss der Abtretungsvereinbarung über die Umsatzsteuer gemäß § 1.5 der Vergleichsvereinbarung.

Nach § 2.3 besteht ein Rücktrittsrecht, wenn die Vollzugsvoraussetzungen nicht alle bis zum 30.11.2016 erfüllt sind. Eine Vereinbarung über den Vollzugstag soll gemäß § 2.4 nicht vor dem Tag erfolgen, an dem der Eintritt der letzten noch ausstehenden Vollzugsvoraussetzung den anderen Parteien schriftlich nachgewiesen wurde. Erfolgt keine Vereinbarung, ist der Vollzugstag der zehnte Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem der Eintritt der letzten noch ausstehenden Vollzugsvoraussetzung nachgewiesen wurde.

Zu § 3:

Entsprechend der allgemeinen Ausgleichsklausel sind mit der vollständigen Zahlung des Abgeltungsbetrages sämtliche zwischen den Parteien bestehenden gegenseitigen Verbindlichkeiten und Ansprüche aus und im Zusammenhang mit Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen endgültig abgegolten und erledigt. Ausgenommen sind zum einen Verpflichtungen nach der Vergleichsvereinbarung sowie des Anteilskauf- und Abtretungsvertrages und zum anderen Nebenbestimmungen wie Vertraulichkeit, Verschwiegenheit usw., die vertraglich oder gesetzlich nach dem Sinn und Zweck der Regelung auch nach Beendigung bzw. Aufhebung aller Leistungspflichten, Zahlungs- und etwaigen Regeressansprüche aufrecht erhalten werden sollen.

Zu § 4:

Veolia stimmt der Offenlegung der Vergleichsvereinbarung nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz, nach dem Gesetz für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und nach der Verfassung von Berlin im Senat und im Abgeordnetenhaus bereits vor dessen Vollzug sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt und auf dem Eingangsportal der Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu. Die Parteien der Vergleichsvereinbarung erklären, Pressemitteilungen nicht ohne vorherige schriftliche

Zustimmung der Veolia Deutschland und des Landes Berlin abzugeben. Dies gilt nicht für Bekanntmachungen zur Erfüllung einer Veröffentlichungspflicht, bei der jedoch eine frühestmögliche Absprache mit den anderen Parteien erfolgt.

Zu § 5:

Die verbleibenden Gesellschafter der KWB haften, soweit sie ein Verschulden trifft, für ihre Verpflichtung aus § 2.1.3v, wonach Veolia an den Forschungsergebnissen der noch bestehenden Projekte im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen teilhaben und diese für ihre Zwecke nutzen kann. Wie bei § 2.1.3 ist auch hier die Haftung begrenzt auf die jeweils für das entsprechende Projekt von Veolia tatsächlich zur Verfügung gestellten Mittel zuzüglich 50 % davon. Für die einzigen beiden noch laufenden Projekte wären dies zusammen insgesamt ca. 863.370 Euro. Welche konkreten Verpflichtungen bezüglich der Zurverfügungstellung der Projektergebnisse bestehen, bestimmt sich nach den für das jeweilige Projekt geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen. Zudem haften die Parteien, soweit sie ein Verschulden trifft, einzeln für den Bestand der allgemeinen Ausgleichsklausel gemäß § 3.

Um im Haftungsfall einen Rückgriff auf die von Veolia gezahlte Abgeltungssumme zu ermöglichen, ist wie in § 2.1.3 auch in § 5 ein Schuldbeitritt des Landes vorgesehen. Auch hier setzt die Haftung voraus, dass zumindest einen Gesellschafter bzw. eine Partei ein Verschulden trifft.

Jegliche Haftung des Landes Berlin aufgrund der Vergleichsvereinbarung ist auf den von Veolia gezahlten und noch nicht zweckentsprechend verwendeten Abgeltungsbetrag begrenzt. Durch diese allgemeine Regelung zur Haftungsbegrenzung ist sichergestellt, dass im Falle einer Haftung des Landes ausschließlich der Abgeltungsbetrag zur Begleichung des Haftungsanspruchs verwendet wird. Soweit die Abgeltungssumme noch nicht zweckentsprechend verwendet wurde, kann Veolia im Haftungsfall für den entstandenen Schaden eine (teilweise) Rückzahlung der Abgeltungssumme verlangen. Eine weitergehende Haftung des Landes besteht nicht. Der Landeshaushalt wird nicht belastet.

Durch die Vergleichsvereinbarung wird insbesondere keine Garantie oder sonstige Gewährleistung im Sinne des § 39 Landeshaushaltsordnung übernommen. Eine Garantie oder sonstige Gewährleistung im Sinne des § 39 Landeshaushaltsordnung liegt nur vor, wenn die Risikoübernahme des Landes die Hauptverpflichtung des Vertrages darstellt. Hauptpflicht der Vergleichsvereinbarung ist jedoch die Abgeltung etwaiger Ansprüche aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen. Zudem ist jegliche Haftung des Landes auf die von Veolia gezahlte und noch nicht zweckentsprechend verwendete Abgeltungssumme begrenzt. Das Land übernimmt keine weitergehenden Garantien. Soweit die Vergleichsvereinbarung Zusagen des Landes enthält, soll damit lediglich Veolia die Möglichkeit eingeräumt werden, im Haftungsfall einen Teilbetrag der Abgeltungssumme zurückzuerhalten. Da die Abgeltungssumme zunächst vollständig an das Land Berlin gezahlt wird, ist in diesen Fällen notwendigerweise das Land Anspruchsgegner für Veolia, auch wenn etwaige Ansprüche auf eine (Teil-) Rückzahlung der Abgeltungssumme begrenzt sind und das Land nicht mit eigenem Vermögen für etwas einsteht.

Zu § 6:

§ 6 regelt die sonstigen Bestimmungen zur Kostentragung, zur einheitlichen Gel-tendmachung von Ansprüchen, über die Sendung und den Empfang von Mittei-lungen, zum anwendbaren Recht und zum Gerichtsstand sowie weitere Schluss-bestimmungen.

2. Zum Anteilskauf- und Abtretungsvertrag:

Zu § 1:

Die Veolia Deutschland GmbH verkauft ihre Geschäftsanteile an der KWB an die verbleibenden Gesellschafter entsprechend der bisherigen Beteiligungsverhältnis-se. Veolia tritt damit die Geschäftsanteile Nr. 4 und 8 mit einem Nennbetrag von 8.000 Euro bzw. 150 Euro an die Technologiestiftung, die Geschäftsanteile Nr. 5 und 9 mit einem Nennbetrag von 4.000 Euro bzw. 150 Euro an die BWB und die Geschäftsanteile Nr. 6 und 7 mit einem Nennbetrag von jeweils 2.000 Euro an die BWH ab. Die Verkäufe erfolgen mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2015, 0 Uhr morgens. Die Abtretungen der Geschäftsanteile erfolgen mit dinglicher Wir-kung am Vollzugstag.

Zu § 2:

Der Kaufpreis für die Veolia-Geschäftsanteile entspricht dem Nennbetrag der Ge-schäftsanteile und beträgt insgesamt 16.300 Euro. Die BWB ist zur Zahlung eines anteiligen Kaufpreises von 4.150 Euro, die BWH zur Zahlung eines anteiligen Kaufpreises von 4.000 Euro und die Technologiestiftung zur Zahlung eines antei-ligen Kaufpreises von 8.150 Euro verpflichtet.

Zu § 3:

In § 3.1 sind mehrere Vollzugsvoraussetzungen festgelegt.

Der Vollzug setzt erstens voraus, dass die Gesellschafter der KWB und die KWB dem Verkauf und der Abtretung der Veolia-Gesellschaftsanteile mit einer entspre-chenden Erklärung (Anlage 3.1.1) zugestimmt haben.

Zweite Vollzugsvoraussetzung des Anteilskauf- und Abtretungsvertrags ist die Unterzeichnung und der Vollzug der Vergleichsvereinbarung.

Vollzugsvoraussetzungen sind drittens die jeweilige Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der BWH (Anlage 3.1.3.1 bzw. Anlage 3.1.3.2) sowie die Zustimmung des Aufsichtsrats der BWB (Anlage 3.1.3.3).

Vierte Vollzugsvoraussetzung ist die Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin gemäß § 3 Abs. 6 Berliner Betriebe-Gesetz.

Gemäß § 3.3 besteht ein Rücktrittsrecht, wenn die Vollzugsvoraussetzungen nicht alle bis zum 30.11.2016 erfüllt sind. Geplanter Vollzugstag ist nach § 3.4 der Tag, den die Parteien schriftlich vereinbaren oder mangels einer solchen Einigung der Tag, an dem die letzte noch ausstehende Vollzugsvoraussetzung nachgewiesen wurde. Vollzugstag ist der Tag, an dem der Vollzug tatsächlich stattfindet.

Zu § 4:

Am Vollzugstag nehmen die Parteien des Anteilskauf- und Abtretungsvertrags die in § 4.2 aufgeführten Vollzugshandlungen in der dort dargestellten Reihenfolge vor. Zunächst werden zum Nachweis der Vollzugsvoraussetzungen die Zustimmungserklärungen der KWB und der Gesellschafter der KWB, die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der BWH und des Aufsichtsrats der BWB sowie das Vollzugsprotokoll der Vergleichsvereinbarung übergeben. Weitere Vollzugshandlungen sind die Übergabe der Schreiben der von Veolia entsandten Gremienmitglieder, mit denen diese zum Ablauf des Vollzugstags ihr Amt als Geschäftsführer bzw. Aufsichtsratsmitglied der KWB niedergelegen, sowie die Verpflichtung der Käufer gemäß § 4.2.5 auf eine Entlastung der Organmitglieder hinzuwirken. Danach wird die Überweisung des Gesamtkaufpreises beauftragt und das Vollzugsprotokoll (Anlage 4.2.7) unterzeichnet.

Zu § 5:

In § 5 ist die Freistellung von Veolia Deutschland einschließlich verbundener Unternehmen und Vertreter hinsichtlich sämtlicher Verpflichtungen gegenüber der KWB und in Zusammenhang mit der Geschäftsführung der KWB sowie etwaiger Ansprüche der KWB geregelt.

Zu § 6:

Veolia Deutschland garantiert, dass sie über die Veolia-Geschäftsanteile frei verfügen kann und dass die auf die Veolia-Geschäftsanteile entfallenden Stammeinlagen voll eingezahlt sind und nicht zurückgewährt wurden. Im Übrigen übernimmt Veolia keine Garantien.

Zu § 7:

§ 7 regelt die sonstigen Bestimmungen zur Kostentragung, über die Sendung und den Empfang von Mitteilungen, über die Abtretung von Rechten und Pflichten, zum anwendbaren Recht und zum Gerichtsstand sowie weitere Schlussbestimmungen.

B. Rechtsgrundlage:

§ 3 des Gesetzes für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe, § 3 Abs. 6 des Berliner Betriebe-Gesetzes.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Vergleichsvereinbarung sieht vor, dass Veolia Eau eine Abgeltungszahlung in Höhe von 12.454.225,93 Euro abzüglich bestimmter anrechenbarer Cash-Zahlungen leistet. Durch die Zahlung werden alle etwaigen noch bestehenden Finanzierungsverpflichtungen von Veolia bezüglich der KWB – insbesondere aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen – abgegolten.

Die BWB, die BWH und die Technologiestiftung erwerben von Veolia jeweils zum Nennbetrag Geschäftsanteile an der KWB. Nach dem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag sind die BWB zur Zahlung eines anteiligen Kaufpreises von 4.150 Euro, die BWH zur Zahlung eines anteiligen Kaufpreises von 4.000 Euro und die Technologiestiftung zur Zahlung eines anteiligen Kaufpreises von 8.150 Euro verpflichtet.

D. Gesamtkosten:

Die Durchführung der Vergleichsvereinbarung durch das Land geht ausschließlich zu Lasten des Abgeltungsbetrages und führt zu keinen Belastungen des übrigen Landeshaushalts.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Gemäß der Vergleichsvereinbarung leistet Veolia an das Land Berlin eine Abgeltungszahlung in Höhe von 12.454.225,93 Euro, abzüglich etwaiger Cash-Zahlungen von Veolia an die KWB im Jahr 2015, soweit diese einen Betrag von 250.183 Euro überschreiten, sowie abzüglich etwaiger Cash-Zahlungen von Veolia an die KWB nach dem 31.12.2015 bis zum Vollzugstag der Vergleichsvereinbarung. Die Abgeltungszahlung ist zweckgebunden und soll für die satzungsgemäßen Zwecke des KWB verwendet werden. Der Abgeltungsbetrag darf zudem auch für die Deckung aller dem Land Berlin durch das Zuwendungsverfahren entstehender Kosten, zur Begleichung etwaiger Haftungsansprüche gegen das Land Berlin sowie – falls sich für das Land Berlin das Umsatzsteuerrisiko realisieren sollte – zur Begleichung der Umsatzsteuer verwendet werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Vergleichsvereinbarung zu keinen Belastungen für den Landeshaushalt führt. Jegliche Haftung des Landes Berlin aufgrund der Vergleichsvereinbarung ist auf den von Veolia gezahlten und noch nicht zweckentsprechend verwendeten Abgeltungsbetrag begrenzt. Durch die Vergleichsvereinbarung wird insbesondere keine Garantie oder sonstige Gewährleistung im Sinne des § 39 Landeshaushaltsgesetz übernommen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Verträge haben keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

G. Auswirkungen auf die Umwelt:

Das Kompetenzzentrum Wasser Berlin entwickelt und organisiert Forschungsvorhaben im Wassermanagement, um nachhaltige und umweltverträgliche Lösungen für betriebliche Fragestellungen der Wasserversorgung und -entsorgung zu finden. Mit der Vergleichsvereinbarung und dem Kauf- und Abtretungsvertrag werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, damit das Kompetenzzentrum

auch weiterhin entsprechende Forschungsaktivitäten erfolgreich durchführen kann.

Berlin, den 31.5.2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....
Regierender Bürgermeister

Cornelia Yzer

.....
Senatorin für Wirtschaft,
Technologie und Forschung

Anlage 1 zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Vergleichsvereinbarung sowie Anteilskauf- und Abtretungsvertrag betreffend die KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gGmbH

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. **Berliner Betriebe Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBI. S. 827)**

§ 3 Aufgaben

(1) – (5) ...

(6) Die Anstalten können im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung

1. mit den Betriebszwecken zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen,
2. auch außerhalb Berlins tätig werden; für die BVG sowie Unternehmensbeteiligungen der BVG gilt dies grundsätzlich nicht,
3. sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen,
4. Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben. Für Beteiligungen bedarf es der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Macht die Anstalt von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, so ist sicherzustellen, dass ein Prüfungsrecht des Rechnungshofes gemäß § 104 der Landeshaushaltssordnung vereinbart wird. Die Tochterunternehmen stellen sicher, dass in ihnen die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 6. September 2002 (GVBI. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2006 (GVBI. S. 575), in der jeweils geltenden Fassung gemäß § 1 Abs. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung finden,
5. Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen.

(7) ...

2. **Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und BGBl. 2003 I S. 738)**

§ 311 Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse

(1) Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

(2) ...

3. Gesetz für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 4. März 2011 (GVBI. S. 82)

§ 3 Zustimmungs- und Prüfungspflicht

Alle Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden gemäß § 1 dieses Gesetzes sowie Änderungen bereits bestehender Verträge, die den Haushalt Berlins auch hinsichtlich möglicher zukünftiger Folgen im weitestgehenden Sinne berühren könnten, bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Bestehende Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden bedürfen einer eingehenden, öffentlichen Prüfung und öffentlichen Aussprache durch das Abgeordnetenhaus unter Hinzuziehung von unabhängigen Sachverständigen. Für die Prüfung der Verträge ist dem Abgeordnetenhaus eine Frist von mindestens sechs Monaten einzuräumen.

4. Landeshaushaltssordnung in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBI. S. 31, ber. S. 486)

§ 39 Gewährleistungen, Kreditzusagen

- (1) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistung bedarf einer Ermächtigung durch Gesetz, die der Höhe nach bestimmt ist.
- (2) Kreditzusagen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. Sie ist an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie kann auf ihre Befugnisse verzichten.
- (3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 haben die zuständigen Dienststellen auszubedingen, dass sie oder ihre Beauftragten bei den Beteiligten jederzeit prüfen können,
 1. ob die Voraussetzungen für die Kreditzusage oder ihre Erfüllung vorliegen oder vorgelegen haben,
 2. ob im Falle der Übernahme einer Gewährleistung eine Inanspruchnahme in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.

Von der Ausbedingung eines Prüfungsrechts kann ausnahmsweise mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen abgesehen werden.

VERGLEICHSVEREINBARUNG

betreffend die

KWB Kompetenzzentrum Wasser gemeinnützige GmbH

1. Veolia Deutschland GmbH (vormals firmierend unter Veolia Wasser GmbH), Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 72311 B
- „Veolia Deutschland“ -
2. Veolia Environnement S.A., 36-38 Avenue Kleber, 75116, Paris, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 403 210 032
- „Veolia Environnement“ -
3. Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux, 163-169 Avenue Georges Clémenceau, Paris 92000 Nanterre, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 572 025 526
- „Veolia Eau“ -
4. Berlinwasser Holding GmbH, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 167262 B
- „BWH“ -
5. Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

- „**Land Berlin**“ -

- Veolia Deutschland, Veolia Environnement, Veolia Eau, BWH und Land Berlin gemeinsam „**Parteien**“, jeweils einzeln „**Partei**“ -

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Präambel	5
§ 1 Abgeltungszahlung	9
§ 2 Vollzugsvoraussetzungen und Vollzug	11
§ 3 Allgemeine Ausgleichsklausel.....	15
§ 4 Vertraulichkeit, Pressemitteilungen	16
§ 5 Gesamtschuld	17
§ 6 Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen	17

Anlagenverzeichnis

Anlage P5	Sponsoringverträge	6
Anlage 1.4	Vollzugsprotokoll	10
Anlage 1.5	Abtretungsvereinbarung über Umsatzsteuer	10
Anlage 1.6	Beendigung Personalgestellung	11
Anlage 2.1.1.1	Zustimmungsbeschluss Gesellschafterversammlung BWH	11
Anlage 2.1.1.2	Protokoll über Beschlussfassung	11
Anlage 2.1.2	Entwurf Abrechnung	12
Anlage 2.1.3	Entwurf Garantieerklärung	12
Anlage 2.1.5	Entwurf Verzichtserklärungen BWB, Stiftung und KWB	14

Definitionsverzeichnis

Abgeltungsbetrag	10	Mitteilung.....	18
Abgeltungszahlung.....	9	Partei.....	2
Abrechnung.....	11	Parteien	2
Bankarbeitstag.....	21	Sponsoringverträge	6
BBG.....	5	Stiftung	6
BWB.....	5	Unternehmenskaufvertrag	7
BWB Rekom	7	Veolia Deutschland.....	1
BWH.....	1	Veolia Eau.....	1
Finanzierungsvereinbarung	6	Veolia Environnement	1
Folgevereinbarungen	6	Vergleichsvereinbarung	8
Konsortialvertrag	5	Vollzugsprotokoll	10
Konto Land Berlin.....	10	Vollzugstag	15
KWB.....	6	Vollzugsvoraussetzungen.....	11
Land Berlin	2		

ENTWURF

Präambel

1. Veolia Deutschland, Veolia Environnement, Land Berlin, BWH und weitere Parteien haben am 18. Juni 1999 einen Konsortialvertrag über die gemeinsame Zusammenarbeit im Hinblick auf die BWH und die Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRA 30951 B, nachfolgend „BWB“) geschlossen (UR-Nr. H 286/1999 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin). Dieser wurde geändert durch die erste Änderungsvereinbarung vom 6. Januar 2000 (UR-Nr. H 6/2000 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin), durch die zweite Änderungsvereinbarung vom 20. Dezember 2000 (UR-Nr. H 763/2000 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin), durch die dritte Änderungsvereinbarung vom 14. Juni 2001 (UR-Nr. H 304/2001 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin), durch die vierte Änderungsvereinbarung vom 20. Dezember 2002 (UR-Nr. H 534/2002 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin), durch die fünfte Änderungsvereinbarung vom 24. Oktober 2003 (UR-Nr. 570/2003 des Notars Dr. Ulrich Thieme mit Sitz in Berlin) sowie zuletzt durch die sechste Änderungsvereinbarung vom 5. Februar 2008 (UR-Nr. H 41/2008 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin) (der Konsortialvertrag in der letzten Fassung, die er durch die im Verhältnis zwischen Land Berlin und Veolia relevante erste bis sechste Änderungsvereinbarung erhalten hat, der „**Konsortialvertrag**“). Die Berlinwasser Beteiligungs GmbH („BBG“) (vormals firmierend unter RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH) war u.a. ebenfalls Partei des Konsortialvertrages. Sie ist auf Grund des Verschmelzungsvertrages vom 23.07.2015 (UR-Nr. 172/15 des Notars Dr. Peter Meier mit Sitz in Berlin) und der Zustimmungsbeschlüsse vom selben Tage, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 116252 B am 11.08.2015, durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes unter Auflösung und Abwicklung auf die BWH verschmolzen.
2. In Anlage 2.5 zum Konsortialvertrag unter Ziffer C.I.1 („**Anlage 2.5 zum Konsortialvertrag**“) haben sich die damaligen Investoren Veolia Deutschland, BBG (vormals firmierend unter RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs AG) und die RWE Wasser GmbH ursprünglich verpflichtet, in Berlin ein Kompetenzzentrum Wasser zu errichten. Die Veolia-Gruppe (u.a. Veolia Deutschland, Veolia Environnement bzw. Veolia Eau) sollte dieses bis zum 31.12.2009 mit einem Budget von jährlich DM 10.000.000,00 für Aktivitäten innerhalb und außerhalb der BWB-Gruppe ausstatten.

3. In Ausführung dieser Verpflichtung wurde am 12.12.2001 die KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin, geschäftsansässig in der Cicerostraße 24, 10709 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B („**KWB**“) gegründet. Das Stammkapital der KWB beträgt nominal EUR 32.000,00 und ist in neun Geschäftsanteile mit unterschiedlichem Nominalwert aufgeteilt. Das Stammkapital wird von den Gesellschaftern Veolia Deutschland, BWH, BWB und Technologiestiftung Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, eingetragen im Stiftungsregister Berlin unter Aktenzeichen 3416/464 B 3 („**Stiftung**“), wie in nachstehender Tabelle dargestellt gehalten:

Gesellschafter	Lfd. Nr. der Geschäftsanteile	Nennbetrag der Geschäftsanteile	Beteiligung in Prozent
Veolia Deutschland	4	8.000,00	50,94
	5	4.000,00	
	6	2.000,00	
	7	2.000,00	
	8	150,00	
	9	150,00	
BWH	2	3.850,00	12,03
BWB	3	4.000,00	12,50
Stiftung	1	7.850,00	24,53
Total:	9	32.000,00	100,00

4. Die Gesellschafter der KWB haben über den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung vom 31.05.2002, die jeweils jährlich verlängert wurde, die Finanzierung der KWB abgesichert. Mit dem 12. Nachtrag zur Finanzierungsvereinbarung vom 10.12.2013 wurde die Finanzierung der KWB für das Geschäftsjahr 2014 beschlossen („**Finanzierungsvereinbarung**“).
5. Weitere Leistungen an die KWB wurden von der Veolia-Gruppe (z.B. Veolia Deutschland, Veolia Environnement bzw. Veolia Eau) zudem durch den Abschluss bestimmter Fördermittelverträge mit Dritten sowie durch den Abschluss von Sponsoringverträgen zwischen Gesellschaften der Veolia-Gruppe (z.B. Veolia Deutschland, Veolia Environnement bzw. Veolia Eau) einerseits und der KWB andererseits, erbracht. Diese in **Anlage P5** zu dieser Vereinbarung aufgelisteten Sponsoringverträge („**Sponsoringverträge**“, zusammen mit der Finanzierungsvereinbarung „**Folgevereinbarungen**“), die über den 01.01.2016 fort-

bestehen, sichern die Durchführung und Finanzierung der damit geförderten Projekte und Forschungsvorhaben teilweise bis in das Jahr 2016 ab.

6. Das Land Berlin und Veolia Deutschland sowie Veolia Environnement haben am 02.12.2013 einen Unternehmenskaufvertrag abgeschlossen (UR-Nr. 630/2013 und 631/2013 des Notars Reinhard Beckmann, Berlin, „**Unternehmenskaufvertrag**“) und vollzogen (UR-Nr. 632/2016, 633/2013 und 634/2013 des Notars Reinhard Beckmann, Berlin). Mit Vollzug des Unternehmenskaufvertrages hat Veolia Deutschland ihren Geschäftsanteil an der BBG an die BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG, ursprünglich eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRA 47158 B, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin BWB Rekom Verwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 143715 B, beide geschäftsansässig Bundesallee 210, 10719 Berlin („**BWB Rekom**“) übertragen, die auch die Stellung von Veolia Deutschland im Konsortialvertrag übernommen hat. Das Land Berlin übernahm die Stellung von Veolia Environnement im Konsortialvertrag. Die BWB Rekom ist durch Ausscheidungsvereinbarung vom 15.07.2015 aufgelöst worden. Das Geschäft wurde von der einzige verbliebenen Gesellschafterin, der BBG, ohne Liquidation mit allen Aktiva und Passiva übernommen und fortgesetzt. Die BBG wurde sodann auf die BWH verschmolzen (siehe dazu Präambel Ziff. 1 am Ende).
7. Im Rahmen der Verhandlungen über die Rekommunalisierung der Berliner Wasserbetriebe konnten sich die Parteien nicht über die Anrechnung verschiedener Leistungen und Zahlungen auf die Verpflichtungen Veolias nach Anlage 2.5 des Konsortialvertrages sowie einen Ausstieg Veolia Deutschlands aus der KWB einigen. Sie haben sich daher in Ziff. 13.5.3 des Unternehmenskaufvertrages darauf verständigt, dass die Beteiligung von Veolia Deutschland an der KWB von den Regelungen des Unternehmenskaufvertrages zunächst ebenso unberührt bleibt wie etwaige noch existente und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Unternehmenskaufvertrages noch nicht verjährt Verpflichtungen zur weiteren Finanzierung der KWB (insbesondere aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen). Im Übrigen sind Veolia Deutschland und Veolia Environnement nicht mehr Partei des Konsortialvertrags.
8. Inzwischen haben sich die Parteien auf eine vergleichsweise Beilegung der Auseinandersetzung über etwaige verbliebene Verpflichtungen von Veolia Deutschland, Veolia Environnement, Veolia Eau oder mit Veolia Deutschland

verbundener Unternehmen aus und im Zusammenhang mit der Finanzierung der KWB und mit Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und den Ausstieg von Veolia Deutschland aus der KWB geeinigt. Sie wollen ihre Einigung in nachfolgender Vergleichsvereinbarung („**Vergleichsvereinbarung**“) wie folgt festhalten:

ENTWURF

§ 1

Abgeltungszahlung

- 1.1 Zur Abgeltung etwaiger Verpflichtungen aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen der Veolia-Gruppe (z.B. Veolia Deutschland, Veolia Environnement bzw. Veolia Eau) oder von mit Veolia Deutschland verbundener Unternehmen gegenüber dem Land Berlin und den weiteren Parteien leistet Veolia Eau am Vollzugstag (nachdem der Eintritt der letzten Vollzugsvoraussetzung gemäß § 2.1 ordnungsgemäß nachgewiesen wurde), eine zweckgebundene Einmalzahlung als nicht rückforderbaren Zuschuss für satzungsmäßige Zwecke der KWB („**Abgeltungszahlung**“) an das Land Berlin gemäß den nachfolgenden Absätzen. Der Abgeltungsbetrag darf auch für die Deckung aller dem Land Berlin durch das Zuwendungsverfahren entstehenden Kosten, zur Begleichung etwaiger Haftungsansprüche, die sich aufgrund dieser Vereinbarung oder aufgrund der Abwicklung dieser Vereinbarung ergeben und – falls sich für das Land Berlin das Umsatzsteuerrisiko (siehe § 1.5 dieser Vergleichsvereinbarung) realisieren sollte – zur Begleichung der Umsatzsteuer verwendet werden. Das Land Berlin verpflichtet sich, die Abgeltungszahlung als zweckgebundene Einnahme nachzuweisen. Das Land Berlin wird zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Abgeltungsbetrages dafür Sorge tragen, dass die KWB ihren jährlichen Tätigkeitsbericht sowie die Ergebnisse einzelner Forschungsprojekte – in angemessenem Umfang (bezüglich Umfang, Qualität und Informationsgehalt) wie in den vergangenen Jahren – auf der Internetseite der KWB Veolia Deutschland zum Herunterladen zur Verfügung stellt.
- 1.2 Die Abgeltungszahlung setzt sich zusammen aus
 - 1.2.1 einem Betrag in Höhe von **EUR 12.454.225,93** (in Worten: Zwölf Millionen vierhundert vierundfünfzigtausend zweihundertfünfundzwanzig Euro drei- undneunzig Cent)
 - 1.2.2 abzüglich von etwaigen Cash-Zahlungen, die von Veolia Eau oder mit ihr im Sinne von §§ 15ff AktG verbundene Unternehmen im Jahr 2015 tatsächlich an die KWB erbracht wurden, soweit diese einen Betrag in Höhe von EUR 250.183,00 überschreiten;
 - 1.2.3 abzüglich von allen etwaigen dieser Vergleichsvereinbarung unterfallenden Cash-Zahlungen, die von Veolia Eau oder mit ihr im Sinne von §§ 15ff AktG

verbundene Unternehmen nach dem 31.12.2015 bis zum Vollzugstag an die KWB erbracht werden, wobei die Parteien hiermit klarstellen, dass insbesondere die Leistung aus einem zwischen Veolia Eau und der KWB abgeschlossenen Sponsoringvertrag für das Jahr 2016 in Höhe von EUR 350.000,00 in voller Höhe als Abzugsposten zu berücksichtigen ist

(zusammen „**Abgeltungsbetrag**“).

- 1.3 Zahlungen an das Land Berlin sind mit Verweis auf die Zweckgebundenheit im Sinne des § 1 Ziff. 1.1 auf folgendes Konto zu leisten:

Bank: Landesbank Berlin

IBAN: DE25 1005 0000 0990 0076 00

BIC: BELADEBEXXX

Verwendungszweck: Kassenzeichen: 14 3000 0007 277

(„**Konto Land Berlin**“). Die Abgeltungszahlung ist zweckgebunden und darf nur für die in § 1.1 genannten Zwecke verwendet werden.

- 1.4 Die Parteien verpflichten sich, am Vollzugstag ein Vollzugsprotokoll („**Vollzugsprotokoll**“) zu unterzeichnen, dessen Wortlaut dem als **Anlage 1.4** beigefügten Entwurf im Wesentlichen entspricht. Land Berlin und Veolia Deutschland erhalten jeweils ein Original des von den Parteien unterzeichneten Vollzugsprotokolls.

- 1.5 Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Abgeltungszahlung gemäß § 1.2 dieser Vergleichsvereinbarung nicht der inländischen oder einer ausländischen Umsatzsteuer unterliegt; im Übrigen sind die in § 1.2 dieser Vergleichsvereinbarung genannten Beträge Entgelt im umsatzsteuerlichen Sinne. Sollten die Finanzbehörden die Abgeltungszahlung gemäß § 1.2 dieser Vergleichsvereinbarung der Umsatzsteuer unterwerfen, so gilt Folgendes: Das Land Berlin wird Veolia Deutschland eine den §§ 14, 14a UStG entsprechende Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis ausstellen. Veolia Deutschland verpflichtet sich, vor dem Vollzug dieses Vertrages einen sich aus der Rechnung ergebenden Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG an das Land Berlin durch Abschluss einer Abtretungsvereinbarung, die im Wesentlichen dem dieser Vergleichsvereinbarung als **Anlage 1.5** beigefügten Entwurf ent-

spricht, abzutreten. Für den Fall, dass Veolia Deutschland einen Vorsteuererstattungsanspruch gegenüber der für sie zuständigen Finanzbehörde aus der in diesem § 1.5 genannten Rechnung zusteht und diesen wirksam gemäß **Anlage 1.5** an das Land Berlin abgetreten hat, kann das Land Berlin den geschuldeten Umsatzsteuerbetrag insoweit nicht ein weiteres Mal von Veolia Deutschland, Veolia Environnement oder Veolia Eau fordern, soweit durch die Abtretung Erfüllungswirkung eingetreten ist. Daneben entfällt die Zahlungsverpflichtung von Veolia Deutschland und das Land Berlin kann den Umsatzsteuerbetrag nicht ein weiteres Mal von Veolia Deutschland, Veolia Environnement oder Veolia Eau fordern, wenn das für Veolia Deutschland zuständige Finanzamt den Vorsteuerabzug aus der durch das Land Berlin ausgestellten Rechnung formell und materiell bestandskräftig verwehrt.

- 1.6 Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass Veolia Deutschland und KWB eine Vereinbarung schließen, die im Wesentlichen dem Wortlaut der **Anlage 1.6** entspricht, nach der die Parteien bestätigen, dass eine etwaige Verpflichtung von Veolia Deutschland zur Stellung von Personal mit Wirkung zum Abschluss des Verkaufs und der Abtretung der Veolia-Geschäftsanteile an der KWB endet und die bis zum Vollzugstag von Veolia Deutschland erbrachte Personalgestellung auch nach dem Vollzugstag (wie nachstehend in § 2.4 definiert) noch endabgerechnet wird und entstandene Aufwendungen und Kosten von der KWB erstattet werden.

§ 2

Vollzugsvoraussetzungen und Vollzug

- 2.1 In dieser Vergleichsvereinbarung wird jedes der nachfolgend aufgeführten Ereignisse als „**Vollzugsvoraussetzungen**“ bezeichnet:
- 2.1.1 Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat der BWH haben dem Abschluss dieser Vergleichsvereinbarung zugestimmt. Die Zustimmungsbeschlüsse entsprechen im Wesentlichen den im Entwurf als **Anlage 2.1.1.1** und als **Anlage 2.1.1.2** beigefügten Beschlussfassungen.
- 2.1.2 Die Parteien haben dafür Sorge zu tragen, dass die KWB den Parteien eine Aufstellung („**Abrechnung**“) aller vom 01.01.2015 bis zum Vollzugstag von Veolia Eau oder mit ihr im Sinne von §§ 15ff AktG verbundenen Unterneh-

men an die KWB erbrachten Cash-Zahlungen unter Berücksichtigung des vorgenannten § 1 sowie die Höhe der am Vollzugstag an das Land Berlin zu leistenden Abgeltungszahlung übermittelt, die im Wesentlichen dem als **Anlage 2.1.2** beigefügten Muster entspricht. Veolia Eau kann bis zum Zugang der Abrechnung durch Übersendung einer schriftlichen Mitteilung gegenüber der KWB und dem Land Berlin erklären, dass ein anderes mit ihr im Sinne von §§ 15 ff AktG verbundenes Unternehmen die Abgeltungszahlung leisten wird.

2.1.3 Die verbleibenden Gesellschafter der KWB (Stiftung, BWB und BWH) haben schriftlich ein selbstständiges Garantieversprechen gemäß § 311 Abs. 1 BGB abgegeben, das im Wesentlichen dem als **Anlage 2.1.3** beigefügten Muster entspricht. Im Einzelnen enthält **Anlage 2.1.3** folgende Regelungen:

- i Stiftung, BWB und BWH garantieren darin, sich nach besten Kräften zu bemühen, dafür Sorge zu tragen, dass die Projekte, die von Veolia Deutschland oder Veolia Environnement durch die Sponsoringverträge unterstützt und gefördert werden, sowie bereits bestehende auf diese Projekte bezogene Forschungsaufträge zwischen der KWB und Dritten („**Forschungsaufträge**“) mindestens bis zum Ablauf der jeweiligen Projektlaufzeit bzw. dem Abschluss der Forschungsarbeit bestehen bleiben, sofern nicht Veolia Deutschland oder Veolia Environnement schriftlich einer anderweitigen Verwendung der Mittel vorab zustimmt.
- ii Das selbständige Garantieversprechen i.S.v. dieses § 2.1.3 gilt nur, falls KWB, Stiftung, BWB und/oder BWH die vorzeitige Beendigung der genannten Projekte und Forschungsarbeiten jeweils zu vertreten haben. Soweit die Stiftung, die BWB, die BWH oder die KWB die vorzeitige Beendigung der genannten Projekte und Forschungsarbeiten zu vertreten hat, besteht eine gesamtschuldnerische Haftung zwischen dieser Partei und dem Land Berlin, welches der jeweiligen Schuld beitritt. Die Haftung für die vorzeitige Beendigung eines Projekts ist begrenzt auf die jeweils für das entsprechende Projekt von Veolia tatsächlich zur Verfügung gestellten Mittel zuzüglich 50% davon.
- iii Stiftung, BWB und BWH stehen in dem als **Anlage 2.1.3** beigefügten Muster insbesondere dafür ein, dass den Projektpartnern im

Rahmen der für die jeweiligen Projekte, Forschungsvorhaben und zu vergebenden Forschungsaufträge geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen (a) Sachmittel für die jeweiligen Projekte und Forschungsvorhaben (z.B. Zutrittsrechte zu Werksanlagen, Forschungsplätze, etc.) weiterhin im gleichen Umfang wie bisher zur Verfügung gestellt werden und etwaige Vereinbarungen zur weiteren Unterstützung dieser Projekte nicht vorzeitig aufgehoben werden, insbesondere Verpflichtungen zur Co-Finanzierung einzelner Projekte weiterhin nachgekommen wird; und (b) von der KWB zu vergebende Forschungsaufträge nur im Rahmen der jeweiligen Projektbeschreibung der einzelnen Projekte vergeben werden, sofern nicht Veolia Deutschland oder Veolia Environnement schriftlich einer anderweitigen Ausrichtung der von der Veolia-Gruppe (z.B. Veolia Deutschland, Veolia Environnement bzw. Veolia Eau) gesponserten Forschungsaufträge vorab zustimmt.

- iv Stiftung, BWB und BWH verpflichten sich in dem als **Anlage 2.1.3** beigefügten Muster, ihre Stimmrechte als Gesellschafter der KWB sowie gesetzliche oder nach dem Gesellschaftsvertrag der KWB bestehende Weisungsrechte gegenüber den Mitgliedern der einzelnen Gremien der KWB entsprechend auszuüben, um den vorgenannten Verpflichtungen nachzukommen.
- v Die Gesellschafter der KWB und die KWB sind sich nach dem als **Anlage 2.1.3** beigefügten Muster einig, dass Veolia Deutschland, Veolia Environnement und Veolia Eau an den Forschungsergebnissen aus zum Zeitpunkt des Vollzugstages bestehenden Projekten und Forschungsaufträgen im Rahmen der für die jeweiligen Projekte und Forschungsaufträge geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen umfassend teilhaben können und diese für ihre Zwecke nutzen können. Zu diesem Zweck wird das Land Berlin dafür Sorge tragen, dass die KWB ihren jährlichen Tätigkeitsbericht sowie die Ergebnisse der einzelnen Forschungsaufträge – in angemessenem Umfang (bezüglich Umfang, Qualität und Informationsgehalt) wie in den vergangenen Jahren – auf der Internetseite der KWB zum Herunterladen zur Verfügung stellt. Etwaige darüber hinausgehende Offenlegungsverpflichtungen aus Sponsoringverträgen für die in Anlage P5 aufgelisteten Projekte bleiben davon unberührt.

- 2.1.4 Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat dieser Vergleichsvereinbarung die nach dem § 3 des Berliner Gesetzes für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe erforderliche Zustimmung erteilt.
- 2.1.5 BWB, Stiftung und KWB haben unter Bezugnahme auf diese Vergleichsvereinbarung jeweils schriftlich gegenüber Veolia Deutschland, Veolia Environnement und Veolia Eau Erklärungen abgegeben, die im Wesentlichen der **Anlage 2.1.5** entsprechen, in denen sie Folgendes erklären: (i) die von BWB, Stiftung und KWB (jeweils einzeln oder zusammen) gegenüber Veolia Deutschland, Veolia Environnement und/oder Veolia Eau bestehenden, gegenseitigen Verbindlichkeiten und Ansprüche aus und im Zusammenhang mit Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob bekannt oder unbekannt, bedingt oder unbedingt, sind endgültig abgegolten und erledigt; (ii) derartige Ansprüche wurden nicht an Dritte oder verbundene Unternehmen, die nicht gleichzeitig Partei dieser Vergleichsvereinbarung oder der Erklärung gemäß **Anlage 2.1.5** sind, abgetreten und (iii) sämtliche zwischen den Parteien, BWB, Stiftung und KWB bestehenden Folgevereinbarungen mit Bezug auf die KWB (insbesondere die Finanzierungsvereinbarungen wie auch die für das Jahr 2016 geplante Zahlungsverpflichtung in Höhe von EUR 17.338,00 aus dem Sponsoringvertrag zum Projekt „Demoware, EU-FP7“) wurden mit dem Vollzugstag aufgehoben, mit Ausnahme von Nebenbestimmungen wie Vertraulichkeit, Verschwiegenheit, Betriebsgeheimnisse, persönliche Daten von Projektpartnern, vertrauliches Wissen, Datenschutz und Offenlegungsverpflichtungen der Forschungsergebnisse, die vertraglich oder gesetzlich nach Sinn und Zweck der Regelung auch nach Beendigung bzw. Aufhebung aller Leistungspflichten, Zahlungs- und etwaigen Regressansprüche über die Beendigung aufrecht erhalten werden sollen.
- 2.1.6 Veolia Deutschland und das Land Berlin haben eine Abtretungsvereinbarung über Umsatzsteuer abgeschlossen, die im Wesentlichen dem dieser Vergleichsvereinbarung als **Anlage 1.6** beigefügten Entwurf entspricht.
- 2.2 Die Parteien sind verpflichtet, die jeweils anderen Parteien vom Eintritt einer Vollzugsvoraussetzung unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich zu informieren.

- 2.3 Sofern die Vollzugsvoraussetzungen nicht sämtlich bis zum 30.11.2016 erfüllt sind, sind die Parteien berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Parteien von dieser Vergleichsvereinbarung zurückzutreten. Nachdem eine Vollzugsvoraussetzung erfüllt und die jeweils andere Partei nach § 2.2 über deren Eintritt informiert ist, kann ein Rücktritt wegen ihrer verspäteten Erfüllung nicht mehr erklärt werden. Ein Rücktrittsrecht nach diesem § 2.3 ist ferner ausgeschlossen, wenn diejenige Partei, die den Rücktritt erklärt, die Nichterfüllung der Vollzugsvoraussetzung zu vertreten hat, wegen der der Rücktritt erklärt wird.
- 2.4 „**Vollzugstag**“ ist (i) der Tag, den die Parteien schriftlich vereinbaren. Eine solche Vereinbarung soll nicht vor dem Tag erfolgen, an dem der Eintritt der letzten noch ausstehenden Vollzugsvoraussetzung gemäß § 2.2 nachgewiesen wurde; (ii) mangels Vereinbarung der zehnte (10) Bankarbeitstag, der auf den Tag folgt, an dem der Eintritt der letzten noch ausstehenden Vollzugsvoraussetzung gemäß § 2.2 nachgewiesen wurde.

§ 3

Allgemeine Ausgleichsklausel

- 3.1 Die Parteien sind sich einig, dass mit der vollständigen Zahlung des Abgeltungsbetrages gemäß § 1.2 dieser Vergleichsvereinbarung, mit Ausnahme der Verpflichtungen nach dieser Vergleichsvereinbarung sowie den Regelungen des Unternehmenskaufvertrages (nebst Anlagen), sämtliche zwischen den Parteien bestehenden, gegenseitigen Verbindlichkeiten und Ansprüche aus und im Zusammenhang mit Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob bekannt oder unbekannt, bedingt oder unbedingt, endgültig abgegolten und erledigt sind, mit Ausnahme von Nebenbestimmungen wie Vertraulichkeit, Verschwiegenheit, Betriebsgeheimnisse, persönliche Daten von Projektpartnern, vertrauliches Wissen, Datenschutz und Offenlegungsverpflichtungen der Forschungsergebnisse, die vertraglich oder gesetzlich nach Sinn und Zweck der Regelung auch nach Beendigung bzw. Aufhebung aller Leistungspflichten, Zahlungs- und etwaigen Regressansprüche über die Beendigung aufrecht erhalten werden sollen. Ansprüche von und gegenüber Dritten bleiben von dieser Allgemeinen Ausgleichsklausel unberührt. Dritte im Sinne dieser Regelung sind weder die Parteien dieser Vergleichsvereinbarung noch mit ihnen verbundene Unternehmen im Sinne des §§ 15ff AktG, insbesondere nicht BWB, Stiftung und KWB.

- 3.2 Die Parteien bestätigen, dass sie keine derartigen Ansprüche an Dritte oder verbundene Unternehmen, die nicht gleichzeitig Partei dieser Vergleichsvereinbarung sind, abgetreten haben.

§ 4

Vertraulichkeit, Pressemitteilungen

- 4.1 Die Veolia Deutschland, Veolia Environnement und Veolia Eau stimmen der Offenlegung dieser Vergleichsvereinbarung einschließlich ihrer Anlagen nach den Regeln

- i des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (dort insbesondere § 17 Abs. 3),
- ii des Berliner Gesetzes für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 4. März 2011 (GVBl. S. 82) und
- iii der Verfassung von Berlin (dort insbesondere Art. 45)

im Senat und im Abgeordnetenhaus von Berlin bereits vor dessen Vollzug sowie seiner Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin und auf dem Eingangsportal des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch das Land Berlin zu.

- 4.2 Die Parteien sowie die mit ihnen verbundenen Unternehmen werden Presse- oder sonstige Mitteilungen in Zusammenhang mit dem Bestehen oder dem Inhalt dieser Vergleichsvereinbarung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Veolia Deutschland und des Landes Berlin abgeben und ihre Organmitglieder, Mitarbeiter, Beauftragte, Berater und sonstige Vertreter entsprechend verpflichten. Dies gilt nicht für Bekanntmachungen, die gesetzlich,aufsichtsbehördlich oder gemäß den Vorschriften einer anerkannten Börse, an der die Anteile einer Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens notiert sind, erforderlich sind; das Land Berlin wird sich jedoch vor der Erfüllung einer Veröffentlichungspflicht, der es oder ein mit dem Land Berlin verbundenes Unternehmen unterliegt, frühestmöglich mit der Veolia Deutschland absprechen und die Veolia Deutschland wird sich vor Erfüllung einer Veröffentlichungspflicht, der sie unterliegt, frühestmöglich mit den anderen Parteien absprechen.

§ 5

Gesamtschuld

- 5.1 Die Gesellschafter der KWB haften, soweit sie ein Verschulden trifft, einzeln für ihre jeweilige Verpflichtung aus § 2.1.3v. Das Land Berlin tritt der jeweiligen Schuld bei, ohne dass es auf ein eigenes Verschulden des Landes Berlin ankommt. Die Haftung ist begrenzt auf die jeweils für das entsprechende Projekt von Veolia tatsächlich zur Verfügung gestellten Mittel zuzüglich 50% davon. Die Parteien haften, soweit sie ein Verschulden trifft, einzeln für den Bestand der allgemeinen Ausgleichsklausel gem. § 3. Das Land Berlin tritt der jeweiligen Schuld bei, ohne dass es auf ein eigenes Verschulden des Landes Berlin ankommt. In allen anderen Fällen haften die vorgenannten Parteien jeweils nur für die sie unter dieser Vergleichsvereinbarung jeweils treffenden Pflichten, soweit nicht diese Vergleichsvereinbarung ausdrücklich eine andere Regelung trifft.
- 5.2 Veolia Deutschland, Veolia Environnement und Veolia Eau haften für sämtliche Pflichten von Veolia Deutschland, Veolia Eau und Veolia Environnement aus und im Zusammenhang mit dieser Vergleichsvereinbarung als Gesamtschuldner.
- 5.3 Die Haftung des Landes Berlin aufgrund dieser Vergleichsvereinbarung, insbesondere aufgrund von § 2.1.3 (ii) und § 5.1 ist begrenzt auf den von Veolia tatsächlich gezahlten und noch nicht zweckentsprechend verwendeten bzw. rechtlich gebundenen Abgeltungsbetrag. Die Parteien sind sich einig, dass weder durch die Regelung im Sinne des Satzes 1, noch durch eine sonstige Regelung dieser Vergleichsvereinbarung nebst ihrer Anlagen eine Garantie oder Gewährleistung des Landes Berlin im Sinne des § 39 LHO besteht.

§ 6

Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

- 6.1 Jede Partei trägt die ihr in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieser Vergleichsvereinbarung entstandenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Kosten ihrer Berater, selbst.
- 6.2 Veolia, Veolia Eau und Veolia Environnement können ihre Rechte und Pflichten nach dieser Vergleichsvereinbarung nur einheitlich geltend machen.

Veolia Environnement und Veolia Eau bevollmächtigen hiermit Veolia – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten –, sämtliche Erklärungen der anderen Parteien auch für Veolia Environnement und Veolia Eau in Empfang zu nehmen und Erklärungen nach dieser Vergleichsvereinbarung auch als Vertreter von Veolia Environnement und Veolia Eau abzugeben.

- 6.3 Das Land Berlin und BWH können Ansprüche auf Zahlung des Abgeltungsbetrages aus dieser Vergleichsvereinbarung sowie Ansprüche aus § 1, § 2 und § 3 dieser Vergleichsvereinbarung nur einheitlich geltend machen. BWH bevollmächtigt hiermit das Land Berlin – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten –, sämtliche Erklärungen auch für sie in Empfang zu nehmen und Erklärungen nach dieser Vergleichsvereinbarung auch als Vertreter von BWH abzugeben.

6.4 Mitteilungen

- 6.4.1 Alle Mitteilungen und Nachrichten in Zusammenhang mit dieser Vergleichsvereinbarung (jeweils „**Mitteilung**“) müssen in deutscher Sprache und schriftlich erfolgen.
- 6.4.2 Eine Mitteilung an Veolia Deutschland, Veolia Eau und Veolia Environnement muss an Veolia Deutschland unter folgender Adresse gesandt werden oder, wenn der Veolia Deutschland dem Land Berlin schriftlich eine andere Empfangsperson oder Adresse mitteilt, an die in dieser Mitteilung genannte Person oder Adresse:

Zu Händen: Herr Stephan Haase
Leiter Recht

Adresse: Veolia Deutschland GmbH
Walter-Köhn-Straße 1a
04356 Leipzig

Telefon: +49 (0) 3 41 24 176 482

Telefax: +49 (0) 3 41 24 176 443

Mit einer Kopie an Veolia Environnement:

Zu Händen: Herr Eric Haza
Directeur Juridique

Adresse: Veolia Environnement S.A.
38-38 Avenue Kleber
75199 Paris Cedex 16, Frankreich

Telefon: + 33 (0) 1 71 75 00 75

Telefax: + 33 (0) 1 71 75 10 37

Mit einer Kopie an:

Zu Händen: Noerr LLP
Dr. Tibor Fedke

Adresse: Charlottenstraße 57
10117 Berlin

Telefon: +49 (0) 30-20942036

Telefax: +49 (0) 30-20942094

6.4.3 Eine Mitteilung an das Land Berlin oder die BWH muss an das Land Berlin unter folgender Adresse gesandt werden oder, wenn das Land Berlin der Veolia Deutschland schriftlich eine andere Empfangsperson oder Adresse mitteilt, an die in dieser Mitteilung genannte Person oder Adresse:

Zu Händen: Herrn Hans-Georg Kauert, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung

Adresse: Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin

Telefon: + 49 30 9013 8300

Telefax: + 49 30 9013 7568

Mit einer Kopie an: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung

Zu Händen: Dr. Jürgen Varnhorn

Adresse: Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin
Telefon: + 49 30 9013 8169
Telefax: + 49 30 9013 7107

Mit einer Kopie an: Berlinwasser Holding GmbH

Zu Händen: Frank Bruckmann, Vorsitzender der Geschäftsführung
Adresse: Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin
Telefon: + 49 30 814 68-0
Telefax: + 49 30 814 68-299

- 6.4.4 Die Mitteilung wird mit Zugang wirksam und Zugang gilt in folgenden Fällen als gegeben:
- i Mit Übergabe, sofern per Hand übergeben oder per eingeschriebinem Brief oder als Kuriersendung gesandt;
 - ii Mit Übertragung, sofern per Telefax geschickt, vorausgesetzt der Absender hat ein Übertragungsprotokoll mit einer erfolgreichen Übertragungsbestätigung erhalten.
- 6.4.5 Jede der Parteien ist verpflichtet, den jeweils anderen Parteien Änderungen ihrer Anschrift einschließlich Telefaxnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung gilt die bisherige Anschrift für die Zwecke dieser Vergleichsvereinbarung unverändert fort. Die Mitteilung gilt in dem Zeitpunkt als zugegangen, in welchem sie ohne die Änderung der Anschrift oder Telefaxnummer unter gewöhnlichen Umständen zugegangen wäre.
- 6.4.6 Der Empfang von Mitteilungen durch einen Berater der jeweiligen Partei begründet und ersetzt nicht den Zugang von Mitteilungen an die jeweilige Partei selbst; dies gilt auch dann, wenn die Vergleichsvereinbarung den Zugang einer Mitteilung oder der Kopie einer Mitteilung bei dem Berater vorsieht.

Für den Zugang einer Mitteilung bei einer Partei ist es unerheblich, ob die Mitteilung einem Berater der jeweiligen Partei zugegangen ist.

- 6.5 Anwendbares Recht, Gerichtsstand
- 6.5.1 Auf diese Vergleichsvereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 6.5.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit dieser Vergleichsvereinbarung und ihrer Durchführung, einschließlich ihrer Anlagen, ist Hamburg.
- 6.6 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vergleichsvereinbarung – einschließlich der Änderung dieser Bestimmung – bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien, sofern zwingendes Recht nicht eine strengere Form vorschreibt.
- 6.7 „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Vergleichsvereinbarung ist jeder Tag, außer Samstag und Sonntag, an dem die Banken in Berlin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- 6.8 Die Präambel und sämtliche Anlagen zu dieser Vergleichsvereinbarung sind Bestandteile der Vergleichsvereinbarung.
- 6.9 Diese Vergleichsvereinbarung enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand. Nebenabreden bestehen zwischen den Parteien nicht.
- 6.10 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vergleichsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vergleichsvereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vergleichsvereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vergleichsvereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vergleichsvereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.

Veolia Deutschland

Veolia Environnement

Veolia Eau

BWH

Land Berlin

Anlage 1.4 zur Vergleichsvereinbarung vom [•]

Vollzugsprotokoll
zur
Vergleichsvereinbarung

in den Räumen der [...],
[Adresse],
am [...]

erschienen:

- (1) **Herr/Frau [...], geboren am [...], wohnhaft [...],** hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für
die Veolia Deutschland GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin („**Veolia Deutschland**“)
aufgrund Vollmacht vom [...],
- (2) **Herr/Frau [...], geboren am [...], wohnhaft [...],** hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für
die Veolia Environnement S.A., eine Gesellschaft nach französischem Recht mit Sitz in Paris („**Veolia Environnement**“)
aufgrund Vollmacht vom [...], die in Urschrift nebst Vertretungsnachweis und Übersetzung vorlag,
- (3) **Herr/Frau [...], geboren am [...], wohnhaft [...],** hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für
die Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux, eine Gesellschaft nach französischem Recht mit Sitz in Paris („**Veolia Eau**“)
aufgrund Vollmacht vom [...], die in Urschrift nebst Vertretungsnachweis und Übersetzung vorlag, und
- (4) **Herr/Frau [...], geboren am [...], wohnhaft [...],** hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für
die Berlinwasser Holding GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin („**BWH**“)
aufgrund Vollmacht vom [...],

(5) **Herr/Frau [...], geboren am [...], wohnhaft [...],** hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für

das Land Berlin, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung,

aufgrund gesiegelter, von der Senatorin für Wirtschaft, Technologie und Forschung ausgestellter Vollmacht vom [...] („**Land Berlin**“)

- Veolia Deutschland, Veolia Environnement, Veolia Eau, BWH, und Land Berlin gemeinsam die „**Parteien**“, jeweils einzeln „**Partei**“ -

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien das Folgende:

Präambel

Die Parteien haben am [•] eine Vergleichsvereinbarung über eine vergleichsweise Beilegung der Auseinandersetzung über etwaige verbliebene Verpflichtungen von Veolia Deutschland, Veolia Environnement oder mit Veolia Deutschland verbundener Unternehmen aus und im Zusammenhang mit der Finanzierung der KWB und dem Konsortialvertrag (in der Fassung vom 5. Februar 2008, UR-Nr. H 41/2008 des Notars Helmut F.G. Happe) und über den Ausstieg von Veolia Deutschland aus der KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH abgeschlossen.

Es wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien geschlossene Vergleichsvereinbarung vom [•] („**Vergleichsvereinbarung**“).

Gemäß § 1 Abs. 4 der Vergleichsvereinbarung haben sich die Parteien verpflichtet, am Vollzugstag ein Vollzugsprotokoll abzuschließen, in dem sie sich gegenseitig den Eintritt der in § 2 Abs. 1 der Vergleichsvereinbarung genannten Vollzugsbedingungen sowie den Vollzug der Vergleichsvereinbarung bestätigen („**Vollzugsprotokoll**“).

Soweit in diesem Vollzugsprotokoll nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Definitionen für die Begriffe in der Vergleichsvereinbarung auch für dieses Vollzugsprotokoll. Bei Widersprüchen zwischen der Vergleichsvereinbarung und diesem Vollzugsprotokoll hat die Vergleichsvereinbarung Vorrang.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien nach Maßgabe der Bestimmungen der Vergleichsvereinbarung was folgt:

§ 1 Erfüllung der Vollzugsbedingungen

- 1.1 Die Parteien bestätigen sich hiermit gegenseitig, dass die Vollzugsbedingungen wie folgt eingetreten sind:
 - 1.1.1 Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat der BWH haben, wie aus Anlage 1.1.1.1 und Anlage 1.1.1.2 ersichtlich, dem Abschluss der Vergleichsvereinbarung zugestimmt.
 - 1.1.2 KWB hat den Parteien eine Abrechnung i.S.v. § 2.1.2 der Vergleichsvereinbarung aller vom 01.01.2015 bis zum Vollzugstag von Veolia Eau oder mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen an die KWB erbrachten Leistungen sowie die Höhe der am Vollzugstag an das Land Berlin

zu leistenden Abgeltungszahlungen i.S.v. § 1 der Vergleichsvereinbarung übermittelt, wie aus Anlage 1.1.2 ersichtlich.

- 1.1.3 Die verbleibenden Gesellschafter der KWB haben die Erklärung gemäß Anlage 2.1.3 zur Vergleichsvereinbarung abgegeben, wie aus Anlage 1.1.3 ersichtlich.
- 1.1.4 Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat die erforderliche Zustimmung zu der Vergleichsvereinbarung erteilt, wie aus Anlage 1.1.4 ersichtlich.
- 1.1.5 BWB, Stiftung und KWB haben gegenüber Veolia Deutschland, Veolia Environnement und Veolia Eau die Erklärungen gemäß Anlage 2.1.5 der Vergleichsvereinbarung abgegeben, wie aus Anlage 1.1.5 ersichtlich.
- 1.1.6 Veolia Deutschland und das Land Berlin haben eine Abtretungsvereinbarung über Umsatzsteuer abgeschlossen, wie aus Anlage 1.1.6 ersichtlich.

§ 2 **Leistung der Abgeltungszahlung**

- 2.1 Veolia Eau hat an das Land Berlin den Abgeltungsbetrag in Höhe von **EUR [●]** (in Worten: Euro [●]) auf das Konto Land Berlin gezahlt.
- 2.2 Das Land Berlin bestätigt den Eingang dieses Abgeltungsbetrages auf dem Konto Land Berlin und vereinnahmt die Zahlung als zweckgebundenen Haushaltstitel.

§ 3 **Feststellung des Vollzugszeitpunktes**

- 3.1 Die Parteien sind übereingekommen, die Vergleichsvereinbarung am heutigen Tage, dem **[●]** in **[●]** zu vollziehen.
- 3.2 Die Parteien bestätigen sich hiermit gegenseitig, dass sämtliche Vollzugsbedingungen gemäß § 2 Abs. 1 der Vergleichsvereinbarung erfüllt sind bzw. zwischen den Parteien als vollständig und ordnungsgemäß erfüllt gelten und auch die in § 1 der Vergleichsvereinbarung genannte Abgeltungszahlung vollständig und ordnungsgemäß erbracht wurde bzw. zwischen den Parteien als vollständig und ordnungsgemäß erbracht gilt und daher der Vollzug gemäß § 2 der Vergleichsvereinbarung eingetreten ist.

§ 4 **Schlussbestimmung**

§ 6 der Vergleichsvereinbarung gilt entsprechend für dieses Vollzugsprotokoll.

_____, _____

Ort, Datum

Name:

Position: Geschäftsführer

Veolia Deutschland GmbH

Name:

Position:

Veolia Environnement S.A.

Name:

Position:

**Veolia Eau – Compagnie Générale des
Eaux**

Name:

Position: Geschäftsführer

Berlinwasser Holding GmbH

Name:

Position:

Land Berlin

Anlage 1.5 zur Vergleichsvereinbarung vom [...]

Abtretungsvereinbarung über Umsatzsteuer

zwischen

Veolia Deutschland GmbH (vormals firmierend unter Veolia Wasser GmbH), Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 72311 B,

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Herrn [...]

– nachfolgend „**Zedent**“ oder „**Veolia Deutschland**“ genannt –

und dem

Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

vertreten durch [...]

– nachfolgend „**Zessionar**“ oder „**Land Berlin**“ genannt –

– gemeinsam nachfolgend „**Parteien**“ genannt

Präambel

1. Im Rahmen der VERGLEICHSVEREINBARUNG betreffend die KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH (nachfolgend: „**Vergleichsvereinbarung**“) haben die Parteien in § 1.2 die Entrichtung einer Abgeltungszahlung vereinbart.
2. Ungeachtet der Tatsache, dass die Parteien gemäß § 1.5 der Vergleichsvereinbarung übereinstimmend davon ausgehen, dass die Abgeltungszahlung nicht der Umsatzsteuer unterliegt, gilt das Folgende:

§ 1

Gegenstand der Abtretung

Soweit die für das Land Berlin zuständige Finanzbehörde die vorgenannte Abgeltungszahlung der Umsatzsteuer unterwirft und dies durch Steuerbescheid dokumentiert ist, gilt das Folgende:

- 1.1 Das Land Berlin wird Veolia Deutschland innerhalb von sieben (7) Bankarbeitstagen nach Erhalt des vorgenannten Steuerbescheides eine den §§ 14, 14a UStG entsprechende Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis ausstellen. Zudem hat das Land Berlin der Rechnung eine Kopie des betreffenden Steuerbescheides unter Bezugnahme auf diesen § 1 beizufügen.
- 1.2 Veolia Deutschland wird dem Land Berlin innerhalb von sieben (7) Bankarbeitstagen ab Erhalt der unter § 1.1 genannten Dokumente mitteilen, ob der betreffende Steuerbescheid durch Rechtsbehelf offen gehalten und ob ggf. Aussetzung der Vollziehung beantragt werden soll. Das Land Berlin wird das Rechtsbehelfsverfahren bzw. die Aussetzung der Vollziehung nach Weisung von Veolia Deutschland auf deren Kosten führen. Das Land Berlin hat im Zweifel fristwahrend (d.h. mit Hinweis auf eine nachzureichende Begründung) Einspruch gegen die betreffenden Bescheide einzulegen, wenn eine Abstimmung mit Veolia Deutschland vor Ablauf der Einspruchsfrist nicht erfolgen konnte.
- 1.3 In dem Voranmeldungszeitraum, in dem Veolia Deutschland die vorgenannte Rechnung von dem Land Berlin erhält, wird Veolia Deutschland die auf die Abgeltungszahlung entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer bei ihrer zuständigen Finanzbehörde in ihrer Umsatzsteuervoranmeldung geltend machen.
- 1.4 Unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Voraussetzungen in § 1.1 erfüllt sind, tritt Veolia Deutschland hiermit die in § 1.3 genannte künftige Forderung an das dies annehmende Land Berlin ab. Sollte der Anspruch von Veolia Deutschland auf den Überschuss der Vorsteuer über die Umsatzsteuer nach § 16 Abs. 2 UStG in dem relevanten Voranmeldungszeitraum nicht dem in § 1.3 genannten Vorsteuererstattungsanspruch entsprechen, hat Veolia Deutschland den ausstehenden Betrag innerhalb von fünfzehn (15) Bankarbeitstagen nach Ablauf des unter § 1.3 genannten Voranmeldungszeitraums an das Land Berlin zu entrichten.
- 1.5 Veolia Deutschland verpflichtet sich, dem Land Berlin spätestens fünf (5) Bankarbeitstage vor Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung nach § 1.3, allcrspätcstens jedoch fünf (5) Bankarbcitstage vor Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuervoranmeldung nach § 1.3 eine ggf. zu vervollständigende und unterschriebene Abtretungsanzeige zu übermitteln, die dem Muster der Anlage zum AEAO zu § 46 AO entspricht (**Anlage 1**).
- 1.6 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Verpflichtung von Veolia Deutschland zur Zahlung des in der auszustellenden Rechnung gemäß § 1.1 auszuweisenden Umsatzsteuerbetrages insoweit ent-

fällt, als das für Veolia Deutschland zuständige Finanzamt einen Vorsteuerabzug aus der nach § 1.1 auszustellenden Rechnung formell und materiell bestandskräftig versagt. Teilt das für Veolia Deutschland zuständige Finanzamt dieser mittels Steuerbescheid mit, dass Veolia Deutschland der Vorsteuerabzug aus der vorgenannten Rechnung versagt wird, so wird Veolia Deutschland das Land Berlin hierüber innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen ab Erhalt des Bescheids informieren und eine Kopie dieses Steuerbescheids übersenden. Das Land Berlin wird wiederum Veolia Deutschland innerhalb von sieben (7) Bankarbeitstagen ab Erhalt des vorgenannten Bescheids mitteilen, ob dieser durch Rechtsbehelf offen gehalten und ob ggfs. Aussetzung der Vollziehung beantragt werden soll. Veolia Deutschland wird das Rechtsbehelfsverfahren bzw. die Aussetzung der Vollziehung nach Weisung des Landes Berlin auf dessen Kosten führen, sofern nicht im Einvernehmen das Land Berlin die Führung des Verfahrens übernimmt. Veolia Deutschland hat im Zweifel fristwährend (d.h. mit Hinweis auf eine nachzureichende Begründung) Einspruch gegen den betreffenden Bescheid einzulegen, wenn eine Abstimmung mit dem Land Berlin vor Ablauf der Einspruchsfrist nicht erfolgen konnte. Bis zum Eintritt der materiellen Bestandskraft des vorgenannten Steuerbescheids der Veolia Deutschland besteht keine Verpflichtung seitens Veolia Deutschland auf Entrichtung des in der vorgenannten Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages an das Land Berlin.

§ 2 Einsichts- und Prüfungsrecht

Veolia Deutschland verpflichtet sich, auf Verlangen des Landes Berlin diesem Auskunft zu geben und ihm Nachweise und Unterlagen, welche zur Überprüfung und zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlich sind, zu übergeben.

§ 3 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Abtretungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Abtretungsvereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Abtretungsvereinbarung nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Abtretungsvereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Abtretungsvereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgeschencnen Form zu bestätigen.

_____, _____
Ort, Datum

Name:
Position:
Veolia Deutschland GmbH

Name:
Position:
Land Berlin

Anlage 1: Abtretungsanzeige gemäß Muster der Anlage zum AEAO zu § 46 AO

ACHTUNG

Beachten Sie unbedingt die Hinweise in Abschnitt V. des Formulars!
Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. leserlich ausfüllen!

Eingangsstempel**Finanzamt****Raum für Bearbeitungsvermerke** **Abtretungsanzeige** **Verpfändungsanzeige****I. Abtretende(r) / Verpfänder(in)**

Familienname bzw. Firma (bei Gesellschaften)	Vorname	Geburtsdatum
	Steuernummer	
Ehegatte/Lebenspartner: Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift(en)		

II. Abtretungsempfänger(in) / Pfandgläubiger(in)

Name / Firma und Anschrift

III. Anzeige

Folgender Erstattungs- bzw. Vergütungsanspruch ist abgetreten / verpfändet worden:

1. Bezeichnung des Anspruchs:

<input type="checkbox"/> Einkommensteuer-Veranlagung	für	Kalenderjahr _____
<input type="checkbox"/> _____	für	Zeitraum _____
<input type="checkbox"/> _____	für	Kalenderjahr _____
<input type="checkbox"/> _____		

<input type="checkbox"/> Umsatzsteuerfestsetzung	für	Kalenderjahr _____
<input type="checkbox"/> Umsatzsteuervoranmeldung	für	Monat bzw. Quartal / Jahr _____

2. Umfang der Abtretung bzw. Verpfändung:

<input type="checkbox"/> VOLL -Abtretung / Verpfändung	voraussichtliche Höhe	€ _____
<input type="checkbox"/> TEIL -Abtretung / Verpfändung	in Höhe von	€ _____

3. Grund der Abtretung / Verpfändung:

(kurze stichwortartige Kennzeichnung des der Abtretung zugrunde liegenden schuldrechtlichen Lebenssachverhaltes)

4. a) Es handelt sich um eine Sicherungsabtretung oder Verpfändung als Sicherheit: Ja Nein**b) Die Abtretung / Verpfändung erfolgte geschäftsmäßig:** Ja Nein

5. Der Abtretungsempfänger / Pfandgläubiger ist ein Unternehmen, dem das Betreiben von Bankgeschäften erlaubt ist:

Ja Nein

IV. Überweisung / Verrechnung

Der abgetretene / verpfändete Betrag soll ausgezahlt werden durch:

Überweisung auf Konto **IBAN** (International Bank Account Number; internationale Kontonummer)

BIC (Business Identifier Code; internationale Bankleitzahl)

Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort

Kontoinhaber, wenn abweichend von Abschnitt II.

Verrechnung mit Steuerschulden des / der Abtretungsempfängers(in) / Pfandgläubigers(in)

beim Finanzamt _____

Steuernummer _____

Steuerart _____

Zeitraum _____

(für genauere Anweisungen bitte einen gesonderten Verrechnungsantrag beifügen!)

V. Wichtige Hinweise

Unterschreiben Sie bitte kein Formular, das nicht ausgefüllt ist oder dessen Inhalt Sie nicht verstehen!

Prüfen Sie bitte sorgfältig, ob sich eine Abtretung für Sie überhaupt lohnt! Denn das Finanzamt bemüht sich, Erstattungs- und Vergütungsansprüche schnell zu bearbeiten.

Vergleichen Sie nach Erhalt des Steuerbescheids den Erstattungsbetrag mit dem Betrag, den Sie gegebenenfalls im Wege der Vorfanzierung erhalten haben.

Denken Sie daran, dass die Abtretung aus unterschiedlichen Gründen unwirksam sein kann, dass das Finanzamt dies aber nicht zu prüfen braucht! Der geschäftsmäßige Erwerb von Steuererstattungsansprüchen ist nur Kreditinstituten (Banken und Sparkassen) im Rahmen von Sicherungsabtretungen gestattet. Die Abtretung an andere Unternehmen und Privatpersonen ist nur zulässig, wenn diese nicht geschäftsmäßig handeln. Haben Sie z.B. Ihren Anspruch an eine Privatperson abgetreten, die den Erwerb von Steuererstattungsansprüchen geschäftsmäßig betreibt, dann ist die Abtretung unwirksam. Hat aber das Finanzamt den Erstattungsbetrag bereits an den / die von Ihnen angegebenen neuen Gläubiger ausgezahlt, dann kann es nicht mehr in Anspruch genommen werden, das heißt: Sie haben selbst dann keinen Anspruch mehr gegen das Finanzamt auf den Erstattungsanspruch, wenn die Abtretung nicht wirksam ist.

Abtretungen / Verpfändungen können gem. § 46 Abs. 2 der Abgabenordnung dem Finanzamt erst dann wirksam angezeigt werden, wenn der abgetretene / verpfändete Erstattungsanspruch entstanden ist. Der Erstattungsanspruch entsteht nicht vor Ablauf des Besteuerungszeitraums (bei der Einkommensteuer / Lohnsteuer: grundsätzlich Kalenderjahr; bei der Umsatzsteuer: Monat, Kalender- vierteljahr bzw. Kalenderjahr).

Die Anzeige ist an das für die Besteuerung des / der Abtretenden / Verpfändenden zuständige Finanzamt zu richten. So ist z.B. für den Erstattungsanspruch aus der Einkommensteuer-Veranlagung das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der / die Abtretende / Verpfändende seinen / ihren Wohnsitz hat.

Bitte beachten Sie, dass neben den beteiligten Personen bzw. Gesellschaften auch der abgetretene / verpfändete Erstattungsanspruch für die Finanzbehörde zweifelsfrei erkennbar sein muss. Die Angaben in Abschnitt III. der Anzeige dienen dazu, die gewünschte Abtretung / Verpfändung schnell und problemlos ohne weitere Rückfragen erledigen zu können!

Die Abtretungs- / Verpfändungsanzeige ist sowohl von dem / der Abtretenden / Verpfändenden als auch von dem / der Abtretungsempfänger(in) / Pfandgläubiger(in) zu unterschreiben. Dies gilt z.B. auch, wenn der / die zeichnungsberechtigte Vertreter(in) einer abtretenden juristischen Person (z.B. GmbH) oder sonstigen Gesellschaft und der / die Abtretungsempfänger(in) / Pfandgläubiger(in) personengleich sind (2 Unterschriften).

VI. Unterschriften

1. Abtretende(r) / Verpfändende(r) lt. Abschnitt I. - Persönliche Unterschrift -

Ort, Datum

(Werden bei der **Einkommensteuer-Zusammenveranlagung** die Ansprüche beider Ehegatten/Lebenspartner abgetreten, ist unbedingt erforderlich, dass **beide Ehegatten/Lebenspartner** persönlich unterschreiben.)

2. Abtretungsempfänger(in) / Pfandgläubiger(in) lt. Abschnitt II. - Unterschrift unbedingt erforderlich -

Ort, Datum

1 Bis zum 31. Januar 2014 können anstelle von IBAN und BIC auch Kontonummer und Bankleitzahl angegeben werden.

Anlage 1.6 zur Vergleichsvereinbarung vom [●]

Vereinbarung zur Personalgestellung

zwischen

der

1. KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, Cicerostraße 24, 10709 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B

- „KWB“ -

und

2. Vcolia Deutschland GmbH, Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 72311 B

- „Veolia Deutschland“ -,

- gemeinsam „Parteien“, jeweils einzeln „Partei“ -

Präambel

- (A) Das Land Berlin, Veolia Deutschland und weitere Parteien haben am [●] eine Vergleichsvereinbarung über eine vergleichsweise Beilegung der Auseinandersetzung über etwaige verbliebene Verpflichtungen von Veolia Deutschland, Veolia Environnement oder mit Veolia Deutschland verbundener Unternehmen aus und im Zusammenhang mit der Finanzierung der KWB und dem Konsortialvertrag (in der Fassung vom 5. Februar 2008, UR-Nr. H 41/2008 des Notars Helmut F.G. Happe) und über den Ausstieg von Veolia Deutschland aus der KWB abgeschlossen („Vergleichsvereinbarung“).
- (B) Veolia Deutschland hat in Ausführung der Verpflichtungen unter dem Konsortialvertrag (wie in Präambel Ziffer 1 der Vergleichsvereinbarung definiert) basierend auf dem Dienstleistungsvertrag mit der KWB vom 26.02.2008 / 03.03.2008 („**DL-Rahmenvertrag**“) inklusive Anlage 1 zum DL-Rahmenvertrag vom 26.02.2008 / 03.03.2008, angepasst durch 1. Nachtrag zur Anlage 1 zum DL-Rahmenvertrag vom 03.12.2008 / 08.01.2009, Änderungsvereinbarung zur Anlage 1 zum DL-Rahmenvertrag vom 11./12.06.2015 sowie Anlage 4 zum DL-Rahmenvertrag vom 03.12.2008 / 08.01.2009, angepasst durch 1. Nachtrag vom 09.09.2015 / 28.09.2015 der KWB Veolia-Personal zur Verfügung gestellt. Der DL-

Rahmenvertrag wurde durch Vereinbarung der Parteien vom 09.09.2015 / 28.09.2015 mit Wirkung zum 30.09.2015 aufgehoben, die Bereitstellung der Veolia-Mitarbeiter wurde ebenfalls zum 30.09.2015 beendet.

- (C) Die Parteien haben mit Datum vom 14./16.06.2011 einen weiteren Dienstleistungsvertrag über die Bereitstellung eines Mitarbeiters von Veolia Deutschland oder mit ihr verbundener Unternehmen als Geschäftsführer der KWB gegen die Zahlung einer im Dienstleistungsvertrag vorgesehenen Aufwandsentschädigung abgeschlossen („GF-Dienstleistungsvertrag“). Basierend auf dem GF-Dienstleistungsvertrag stellt Veolia Deutschland der KWB derzeit, als einzigen verbliebenen Veolia-Mitarbeiter, noch folgenden Mitarbeiter als Geschäftsführer der KWB (teilweise) zur Verfügung:
- (i) Herrn Andreas Hartmann durch Vereinbarung der Anlage 1 zum GF-Dienstleistungsvertrag vom 14./23.06.2011, angepasst durch Änderungsvereinbarungen zur Anlage 1 zum GF-Dienstleistungsvertrag vom 21.05.2015 / 01.06.2015 und 08.10.2015.
- (D) Die Änderungsvereinbarung zur Anlage 1 vom 08.10.2015 in der aktuellen Fassung zum GF-Dienstleistungsvertrag sieht vor, dass die Tätigkeit des Herrn Andreas Hartmann als Geschäftsführer der KWB mit Abschluss des Verkaufs und der Abtretung der Veolia-Geschäftsanteile an KWB endet.
- (E) Die Parteien stellen noch einmal klar, dass im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Veolia Deutschland als Gesellschafter aus der KWB auch die Personalgestellung durch Veolia Deutschland insgesamt enden und die damit im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen aufgehoben werden sollen.
- (F) Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Aufhebung des GF-Dienstleistungsvertrages

- 1.1 Die Parteien stellen hiermit klar, dass mit Wirkung zum Vollzugstag (wie in § 2.4 der Vergleichsvereinbarung definiert) die Tätigkeit von Herrn Andreas Hartmann zugunsten der KWB enden und der GF-Dienstleistungsvertrag inklusive sämtlicher Anlagen und Änderungsvereinbarungen aufgehoben wird.
- 1.2 Die Parteien stellen des Weiteren klar, dass die Verpflichtung von Veolia Deutschland zur Erstellung einer Abschlussrechnung und Rechnungslegung gemäß Ziffer (3) und (4) der Änderungsvereinbarung zur 1. Anlage des GF-Dienstleistungsvertrages vom 08.10.2015 sowie die Verpflichtung der KWB zum Ausgleich der aus der Abschlussrechnung ersichtlichen Aufwendungen bzw. Kosten über den Vollzugstag (wie in § 2.4 der Vergleichsvereinbarung definiert) hinaus bestehen bleiben.

§ 2

Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

- 2.1 Soweit in dieser Vereinbarung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Definitionen für die Begriffe in der Vergleichsvereinbarung auch für diese Vereinbarung. Bei Widersprüchen zwischen der Vergleichsvereinbarung und dieser Vereinbarung hat die Vergleichsvereinbarung Vorrang.
- 2.2 Jede Partei trägt die ihr in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieser Vereinbarung entstandenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Kosten ihrer Berater, selbst.
- 2.3 Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 2.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung ist Hamburg.
- 2.5 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.

_____, _____
Ort, Datum

Name:
Position:
KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH

Name:
Position: Geschäftsführer
Veolia Deutschland GmbH

Anlage 2.1.1.1 zur Vergleichsvereinbarung vom [●]

**ZUSTIMMUNGSBESCHLUSS
DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG DER
BERLINWASSER HOLDING GMBH**

betreffend

die

**Vergleichsvereinbarung
betreffend die**

**KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH
gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2, Satz 2 des Gesellschaftsvertrags der Berlinwasser Holding
GmbH**

Die Berlinwasser Holding GmbH, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 167262 B („**BWH**“), hat als Gesellschafterin der KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, Cicerstraße 24, 10709 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B („**KWB**“), zusammen mit dem Land Berlin sowie der Veolia Deutschland GmbH (vormals firmierend unter Veolia Wasser GmbH), Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 72311 B, Veolia Environnement S.A., 36-38 Avenue Kleber, 75199, Paris Cedex 16, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 751 427 667 und Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux, 52 Rue d‘Anjou, Paris, 75008, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 572 025 526 am [Datum] die in Kopie als Anlage beigefügte Vergleichsvereinbarung zur Abgeltung etwaiger Verpflichtungen aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen geschlossen. Danach soll Veolia Eau eine gemäß § 1.1 der Vergleichsvereinbarung zweckgebundene Einmalzahlung als nicht rückforderbaren Zuschuss an das Land Berlin zahlen.

Die Gesellschafterversammlung, vertreten durch die alleinige Gesellschafterin, das Land Berlin, stimmt dem Abschluss und dem Vollzug dieser Vergleichsvereinbarung betreffend die KWB zu.

Ort, Datum

Land Berlin

Ort, Datum

Land Berlin,
vertreten durch

Anlage: Kopie Vergleichsvereinbarung

Anlage 2.1.1.2 zur Vergleichsvereinbarung vom [●]

**PROTOKOLL
ÜBER DIE BESCHLUSSFASSUNG
DES AUFSICHTSRATS DER
BERLINWASSER HOLDING GMBH**

betreffend

die

**Vergleichsvereinbarung
betreffend die**

**KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH
gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrags der Berlinwasser Holding GmbH**

Die Berlinwasser Holding GmbH, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 167262 B („BWH“), hat als Gesellschafterin der KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, Cicerostraße 24, 10709 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B („KWB“), zusammen mit dem Land Berlin sowie der Veolia Deutschland GmbH (vormals firmierend unter Veolia Wasser GmbH), Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 72311 B, Veolia Environnement S.A., 36-38 Avenue Kleber, 75199, Paris Cedex 16, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 751 427 667 und Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux, 52 Rue d‘Anjou, Paris, 75008, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 572 025 526 am [Datum] die in Kopie als Anlage beigefügte Vergleichsvereinbarung zur Abgeltung etwaiger Verpflichtungen aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen geschlossen. Danach soll Veolia Eau eine gemäß § 1.1 der Vergleichsvereinbarung zweckgebundene Einmalzahlung als nicht rückforderbaren Zuschuss an das Land Berlin zahlen.

In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Berlinwasser Holding GmbH, Berlin, stelle ich folgendes fest:

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates haben der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

Der Aufsichtsrat hat im schriftlichen Verfahren **einstimmig/mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen** wie folgt beschlossen:

„Der Aufsichtsrat der Berlinwasser Holding GmbH stimmt dem Abschluss und dem Vollzug der in der Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Vergleichsvereinbarung betreffend die KWB zu.“

_____, _____

Ort, Datum

Staatssekretär Klaus Feiler
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Berlinwasser Holding GmbH

Anlage: Kopie Vergleichsvereinbarung

Anlage 2.1.2 zur Vergleichsvereinbarung - Abrechnung

2015				2016					
Betrag	Projekt	Vertrag vom:	Fälligkeit Rate:	erhalten am:	Betrag	Projekt	Vertrag vom:	Fälligkeit Rate:	erhalten am:
13.475,00	P-Rex	22.11.2012	2015	08.06.2015	0,00	Demoware (EU-FP7)	05.03.2014	2016	
51.925,00	SEMA	06.02.2013	2015	08.06.2015	0,00	KURAS			
184.783,00	Demoware (EU-FP7)	05.03.2014	2015	08.06.2015	350.000,00	Sponsoringvertrag			2016
xxx	Weiteres zu ergänzen				yyy	Weiteres zu ergänzen			
250.183,00	Total				350.000,00	Total			

Berechnung Abgeltungsbetrag:

Ausgangsbetrag gem. Ziff. 1.2.1	
Vergleichsvereinbarung	12.454.225,93
Cash-Zahlungen 2015, die einen	
Betrag in Höhe von EUR 250.183,00	
abzüglich	
übersteigen	0,00
abzüglich	
Cash-Zahlungen 2016	350.000,00
=	Abgeltungsbetrag
	12.104.225,93

Anlage 2.1.3 zur Vergleichsvereinbarung vom [●]

Garantievereinbarung

betreffend

die

KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH

zwischen

1. Technologiestiftung Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, eingetragen im Stiftungsregister Berlin unter dem Aktenzeichen 3416/464 B3

- „**Stiftung**“ -

2. Berlinwasser Holding GmbH, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 167262 B

- „**BWH**“ -

3. Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRA 30951 B

- „**BWB**“ -

4. KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, Cicerstraße 24, 10709 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B

- „**KWB**“ -

5. Land Berlin, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung

- „**Land Berlin**“ -

6. Veolia Deutschland GmbH, Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 72311 B

- „**Veolia Deutschland**“ -

7. Veolia Environnement S.A., 36-38 Avenue Kleber, 75199, Paris Cedex 16, Frankreich, eingetragen in das Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 751 427 667

- „**Veolia Environnement**“ -

8. Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux, 52 Rue d’Anjou, Paris, 75008, Frankreich, eingetragen in das Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 572 025 526

- „**Veolia Eau**“ -

- Veolia Deutschland, Veolia Environnement und Veolia Eau gemeinsam „**Veolia**“ -

- alle gemeinsam „**Parteien**“, jeweils einzeln „**Partei**“ -

§ 1

Garantien und Zusagen von Stiftung, BWB und BWH

- 1.1 Stiftung, BWB und BWH (als verbleibende Gesellschafter der KWB) garantieren hiermit im Wege eines selbstständigen Garantievertrags gemäß § 311 Abs. 1 BGB gegenüber Veolia, sich nach besten Kräften zu bemühen, dafür Sorge zu tragen, dass die Projekte, die von Veolia durch die als Anlage 1.1 beigefügten Sponsoringverträge unterstützt und gefördert werden, sowie bereits bestehende auf diese Projekte bezogene Forschungsaufträge zwischen der KWB und Dritten („**Forschungsaufträge**“) mindestens bis zum Ablauf der jeweiligen Projektlaufzeit bzw. dem Abschluss der Forschungsarbeit bestehen bleiben, sofern nicht Veolia schriftlich einer anderweitigen Verwendung der Mittel vorab zustimmt. Im Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist die Haftung begrenzt auf die jeweils für das entsprechende Projekt von Veolia tatsächlich zur Verfügung gestellten Mittel zuzüglich 50%. Die Parteien sind sich einig, dass weder durch die Regelung im Sinne des Satzes 2, noch durch eine sonstige Regelung dieser Anlage zur Vergleichsvereinbarung, noch durch die Vergleichsvereinbarung selbst oder durch eine andere ihrer Anlagen eine Garantie oder Gewährleistung des Landes Berlin im Sinne des § 39 LHO besteht.
- 1.2 Stiftung, BWB und BWH stehen insbesondere dafür ein, dass im Rahmen der für die jeweiligen Projekte, Forschungsvorhaben und zu vergebenden Forschungsaufträge den Auftragnehmern geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen
- (i) Sachmittel für die jeweiligen Projekte und Forschungsvorhaben (z.B. Zutrittsrechte zu Werksanlagen, Forschungsplätze, etc.) weiterhin im gleichen Umfang wie bisher zur Verfügung gestellt werden und etwaige Vereinbarungen zur weiteren Unterstützung dieser Projekte nicht vorzeitig aufgehoben werden, insbesondere Verpflichtungen zur Co-Finanzierung einzelner Projekte weiterhin nachgekommen wird und
 - (ii) von der KWB zu vergebende Forschungsaufträge nur im Rahmen der jeweiligen Projektbeschreibung der einzelnen Projekte vergeben werden, sofern nicht Veolia Deutschland oder Veolia Environnement schriftlich einer an-

derweitigen Ausrichtung der von Veolia gesponserten Forschungsaufträge vorab zustimmt.

- 1.3 Stiftung, BWB und BWH verpflichten sich, ihre Stimmrechte als Gesellschafter der KWB sowie gesetzliche oder gesellschaftsvertraglich bestehende Weisungsrechte gegenüber den Mitgliedern einzelner Gremien der KWB entsprechend auszuüben, um den vorgenannten Verpflichtungen nachzukommen.
- 1.4 Stiftung, BWB, BWH und KWB sind sich einig, dass Veolia an den Forschungsergebnissen aus zum Zeitpunkt des Vollzugstages bestehenden Projekten und Forschungsaufträgen im Rahmen der für die jeweiligen Projekte und Forschungsaufträge geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen im gleichen Umfang wie bisher umfassend teilhaben können und diese für ihre Zwecke nutzen können. Zu diesem Zweck wird das Land Berlin dafür Sorge tragen, dass die KWB ihren jährlichen Tätigkeitsbericht sowie die Ergebnisse der einzelnen Forschungsaufträge – in angemessenem Umfang (bezüglich Umfang, Qualität und Informationsgehalt) wie in den vergangenen Jahren – auf der Internetseite der KWB zum Herunterladen zur Verfügung stellt. Etwaige darüber hinausgehende Offenlegungsverpflichtungen aus Sponsoringverträgen für die in Anlage 1.1 aufgelisteten Projekte bleiben davon unberührt.
- 1.5 Im Falle der Nichteinhaltung der Versprechen gemäß § 1 dieser Garantievereinbarung, haften die Verpflichteten gegenüber Veolia nur dann, wenn die KWB, Stiftung, BWB und/oder BWH die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Im Fall einer solchen Haftung von KWB, Stiftung, BWB und/oder BWH haftet das Land Berlin zusammen mit der jeweiligen Partei gesamtschuldnerisch.
- 1.6 Im Verhältnis zu mit Veolia verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG gelten die vorstehenden Garantien, Erklärungen und Verpflichtungen als echter Vertrag zugunsten Dritter.

§ 2

Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

- 2.1 Soweit in dieser Garantievereinbarung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Definitionen für die Begriffe in der Vergleichsvereinbarung auch für diese Garantievereinbarung. Bei Widersprüchen zwischen der Vergleichsvereinbarung und dieser Garantievereinbarung hat die Vergleichsvereinbarung Vorrang.
- 2.2 Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieser Garantievereinbarung entstandenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Kosten ihrer Berater, selbst.
- 2.3 Auf die Garantievereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

- 2.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit dieser Garantievereinbarung und ihrer Durchführung ist Hamburg.
- 2.5 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Garantievereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Garantievereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Garantievereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Garantievereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Garantievereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.

_____, _____
Ort, Datum

Name:
Position:
Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts

Name:
Position: Geschäftsführer
Veolia Deutschland GmbH

Name:
Position:
Technologiestiftung Berlin

Name:
Position:
Veolia Environnement S.A.

Name:
Position: Geschäftsführer
Berlinwasser Holding GmbH

Name:
Position:
Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux

Name:
Position:
Land Berlin

Name:
Position: Geschäftsführer
KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH

**Anlage P5 zur Vergleichsvereinbarung vom [•] / Anlage 1.1 zur Anlage 2.1.3 zur
Vergleichsvereinbarung vom [•]**

**Liste der zwischen Veolia Deutschland GmbH und/oder Veolia Environnement S.A
einerseits und der KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH
abgeschlossenen**

Sponsoringverträge

1. Sponsoringvertrag zum Projekt Demoware (EU-FP7)
2. Sponsoringvertrag zum Projekt KURAS

Anlage 2.1.5 zur Vergleichsvereinbarung vom [●]

Verzichtserklärung

der

1. Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRA 30951 B

- „BWB“ -

2. Technologiestiftung Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, eingetragen im Stiftungsregister Berlin unter dem Aktenzeichen 3416/464 B3

- „Stiftung“ -

und

3. KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, Cicerostraße 24, 10709 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B

- „KWB“ -

gegenüber

4. Veolia Deutschland GmbH, Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 72311 B

- „Veolia Deutschland“ -

5. Veolia Environnement S.A., 36-38 Avenue Kleber, 75199, Paris Cedex 16, Frankreich, eingetragen in das Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 751 427 667

- „Veolia Environnement“ -

und

6. Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux, 52 Rue d’Anjou, Paris 75008, Frankreich, eingetragen in das Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 572 025 526

- „Veolia Eau“ -

- gemeinsam „Parteien“, jeweils einzeln „Partei“ -

§ 1

Erklärungen von BWB, Stiftung und KWB

- 1.1 BWB, Stiftung, und KWB geben unter Bezugnahme auf die Vergleichsvereinbarung folgende Erklärungen ab:
- (i) Die von BWB, Stiftung und KWB (jeweils einzeln oder zusammen) gegenüber Veolia Deutschland, Veolia Environnement und/oder Veolia Eau bestehenden, gegenseitigen Verbindlichkeiten und Ansprüche aus und im Zusammenhang mit Anlage 2.5 des Konsortialvertrages, allen zugehörigen Folgevereinbarungen und sonstigen Ansprüche und Leistungsbeziehungen, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob bekannt oder unbekannt, bedingt oder unbedingt, sind hiermit endgültig abgegolten und erledigt. Auf sie wird hiermit vorsorglich verzichtet.
 - (ii) Derartige Ansprüche wurden nicht an Dritte oder verbundene Unternehmen, die nicht gleichzeitig Partei der Vergleichsvereinbarung oder dieser Vereinbarung sind, abgetreten.
 - (iii) Sämtliche zwischen den Parteien der Vergleichsvereinbarung, BWB, Stiftung und KWB bestehenden Folgevereinbarungen mit Bezug auf die KWB (insbesondere die Finanzierungsvereinbarungen wie auch die für das Jahr 2016 vereinbarte Zahlungsverpflichtung in Höhe von EUR 17.338,00 aus dem Sponsoringvertrag zum Projekt „Demoware, EU-FP7“) werden mit dem Vollzugstag aufgehoben, mit Ausnahme von Nebenbestimmungen wie Vertraulichkeit, Verschwiegenheit, Betriebsgeheimnisse, persönliche Daten von Projektpartnern, vertrauliches Wissen, Datenschutz und Offenlegungsverpflichtungen der Forschungsergebnisse, die vertraglich oder gesetzlich nach Sinn und Zweck der Regelung auch nach Beendigung bzw. Aufhebung aller Leistungspflichten, Zahlungs- und etwaigen Regressansprüchen über die Beendigung aufrecht erhalten werden sollen. Auf etwaige Zahlungsansprüche oder Leistungspflichten wird hiermit vorsorglich verzichtet.
- 1.2 Die Parteien sind sich einig, dass sich die vorgenannten Erklärungen von BWB, Stiftung und KWB ausschließlich auf gegenüber Veolia Deutschland, Veolia Environnement, Veolia Eau oder mit ihnen verbundene Unternehmen bestehende, gegenseitige Verbindlichkeiten und Ansprüche erstrecken und Verbindlichkeiten und Ansprüche gegenüber Dritten oder der BWB, Stiftung und KWB untereinander nicht davon erfasst sind. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass sich derartige Verbindlichkeiten und Ansprüche aus der Beteiligung an den gleichen Projekten oder den Folgevereinbarungen vergleichbare Rechtsbeziehungen ergeben.
- 1.3 Die Parteien sind sich des Weiteren einig, dass sich die vorgenannten Erklärungen von BWB, Stiftung und KWB ausschließlich auf bereits abgeschlossene

Folgevereinbarungen erstrecken und Vereinbarungen, die nach dem Vollzugstag zwischen den Parteien neu abgeschlossen werden, davon nicht erfasst sein sollen.

§ 2

Bestätigung durch Veolia Deutschland, Veolia Environnement und Veolia Eau

Veolia Deutschland, Veolia Environnement und Veolia Eau nehmen die unter § 1 dieser Vereinbarungen von BWB, Stiftung und KWB abgegebenen Erklärungen an.

§ 3

Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

- 3.1 Soweit in dieser Vereinbarung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Definitionen für die Begriffe in der Vergleichsvereinbarung auch für diese Vereinbarung. Bei Widersprüchen zwischen der Vergleichsvereinbarung und dieser Vereinbarung hat die Vergleichsvereinbarung Vorrang.
- 3.2 Jede Partei trägt die ihr in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieser Vereinbarung entstandenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Kosten ihrer Berater, selbst.
- 3.3 Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 3.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung ist Hamburg.
- 3.5 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.

_____, _____

Ort, Datum

Name:
Position:
Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts

Name:
Position: Geschäftsführer
Veolia Deutschland GmbH

Name:
Position:
Technologiestiftung Berlin

Name:
Position:
Veolia Environnement S.A.

Name:
Position: Geschäftsführer
KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH

Name:
Position:
Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux

Urkundenrolle Nr. [...]**Verhandelt****in Berlin****am [...]**

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

[...]

mit dem Amtssitz in [...],

erschienen heute:

- (1) *[Name, Geburtsdatum, Privatadresse]*, hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für
die Veolia DeutschlandGmbH (vormals firmierend unter Veolia Wasser GmbH), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin, aufgrund mir im Original vorgelegter notariell beglaubigter Vollmacht vom [...], von der eine Abschrift zu dieser Urkunde genommen wird, deren Übereinstimmung mit dem Original ich, der Notar, hiermit beglaubige, und
- (2) *[Name, Geburtsdatum, Privatadresse]*, hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für
die Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts, mit Sitz in Berlin, aufgrund mir im Original vorgelegter notariell beglaubigter Vollmacht vom [...], von der eine Abschrift zu dieser Urkunde genommen wird, deren Übereinstimmung mit dem Original ich, der Notar, hiermit beglaubige.
- (3) *[Name, Geburtsdatum, Privatadresse]*, hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für
die Berlinwasser Holding GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin, aufgrund mir im Original vorgelegter notariell beglaubigter Vollmacht vom [...], von der eine Abschrift zu dieser Urkunde genommen wird, deren Übereinstimmung mit dem Original ich, der Notar, hiermit beglaubige.

- (4) [Name, Geburtsdatum, Privatadresse], hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für

die Technologiestiftung Berlin, eine rechtsfähige Stiftung mit Sitz in Berlin, aufgrund mir im Original vorgelegter notariell beglaubigter Vollmacht vom [...], von der eine Abschrift zu dieser Urkunde genommen wird, deren Übereinstimmung mit dem Original ich, der Notar, hiermit beglaubige.

Die Erschienenen wiesen sich zur Gewissheit des Notars durch Vorlage ihrer gültigen amtlichen Lichtbildausweise aus.

Der Notar erläuterte das Mitwirkungsverbot des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienenen verneinten die Frage, ob ein Mitwirkungsverbot des Notars im Sinne dieser Vorschrift vorliege.

Dies vorausgeschickt, baten die Erschienenen um Beurkundung des Folgenden:

ANTEILSKAUF- UND ABTRETUNGSVERTRAG

betreffend

die

KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH

1. Veolia Deutschland GmbH (vormals firmierend unter Veolia Wasser GmbH), Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 72311 B
- „Veolia Deutschland“ oder „Verkäufer“ -
2. Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRA 30951 B
- „BWB“ -
3. Berlinwasser Holding GmbH, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 167262 B
- „BWH“ -
4. Technologiestiftung Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, eingetragen im Stiftungsregister Berlin unter dem Aktenzeichen 3416/464 B3
- „Stiftung“ -

gemeinsam „**Parteien**“, jeweils einzeln „**Partei**“, BWB, BWH und Stiftung gemeinsam auch „**Käuferinnen**“ –

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

Präambel	6
§ 1 Verkauf und Abtretung des Veolia-Geschäftsanteils	6
§ 2 Kaufpreis für Veolia-Geschäftsanteile	8
§ 3 Vollzugsvoraussetzungen und Vollzugstag	8
§ 4 Vollzug und Vollzugshandlungen	10
§ 5 Garantien des Verkäufers	13
§ 6 Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen	14

Anlagenverzeichnis

Anlage 3.1.1 Erklärung zu Verkauf und Abtretung der Veolia-Geschäftsanteile	9
Anlage 3.1.3.1 Protokoll über die Beschlussfassung Aufsichtsrat BWH	9
Anlage 3.1.3.2 Zustimmungsbeschluss Gesellschafterversammlung BWH	9
Anlage 3.1.3.3 Protokoll über die Beschlussfassung BWB	9
Anlage 4.2.7 Vollzugsprotokoll	12

Definitionsverzeichnis

Bankarbeitstag.....	19	Stiftung	3
Begünstigte	13	Veolia Deutschland.....	3
BWB.....	3	Veolia-Geschäftsanteile	8
BWH.....	3	Verkäufer	3
Geplanter Vollzugstag	11	Vollzug	11
Konto Veolia Deutschland	9	Vollzugshandlungen	11
KWB.....	7	Vollzugsprotokoll	13
Mitteilung	15	Vollzugstag	11
Partei	4	Vollzugsvoraussetzungen.....	9
Parteien.....	4		

Präambel

1. Die Parteien sind Gesellschafter der KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin, geschäftsansässig in der Cicerostraße 24, 10709 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B („KWB“).
2. Das Stammkapital der KWB beträgt nominal EUR 32.000 und ist in neun Geschäftsanteile mit unterschiedlichem Nominalwert aufgeteilt. Das Stammkapital wird von den Gesellschaftern Veolia Deutschland, BWH, BWB und Stiftung wie in nachstehender Tabelle dargestellt gehalten:

Gesellschafter	Lfd. Nr. der Geschäftsanteile	Nennbetrag der Geschäftsanteile	Beteiligung in Prozent
Veolia Deutschland	4	8.000,00	50,94
	5	4.000,00	
	6	2.000,00	
	7	2.000,00	
	8	150,00	
	9	150,00	
BWH	2	3.850,00	12,03
BWB	3	4.000,00	12,50
Stiftung	1	7.850,00	24,53
Total:	9	32.000,00	100,00

3. Veolia Deutschland beabsichtigt, die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an die übrigen Gesellschafter der KWB zu veräußern und zu übertragen. Die Parteien schließen den folgenden Anteilskauf- und Abtretungsvertrag:

§ 1 Verkauf und Abtretung des Veolia-Geschäftsanteils

- 1.1 Der Verkäufer verkauft und tritt hiermit

- i seinen Geschäftsanteil an der KWB im Nennbetrag von EUR 8.000,00 mit der laufenden Nummer 4 und seinen Geschäftsanteil an der KWB im Nennbetrag von EUR 150,00 mit der laufenden Nummer 8,

an die Stiftung

- ii seinen Geschäftsanteil an der KWB im Nennbetrag von EUR 4.000,00 mit der laufenden Nummer 5 und seinen Geschäftsanteil an der KWB im Nennbetrag von EUR 150,00 mit der laufenden Nummer 9

an die BWB und

- iii seine zwei Geschäftsanteile an der KWB im Nennbetrag von je EUR 2.000,00 mit den laufenden Nummern 6 und 7

an die BWH

ab (zusammen die „**Veolia-Geschäftsanteile**“; wobei dieser Begriff sämtliche vom Verkäufer gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft umfasst, ungeachtet dessen, ob Anzahl und Nennbetrag der vom Verkäufer gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit den vorstehenden Angaben übereinstimmen). Die Käuferinnen nehmen den Verkauf und die Abtretung der Veolia-Geschäftsanteile hiermit jeweils an. Die Verkäufe und die Abtretungen erstrecken sich auf alle mit den Veolia-Geschäftsanteilen verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte.

- 1.2 Die Verkäufe gemäß vorstehendem § 1.1 erfolgen mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2016, 00:00 Uhr morgens. Die Abtretungen gemäß dem vorstehenden § 1.1 erfolgen mit dinglicher Wirkung zur Vornahme der letzten Vollzugshandlung gemäß § 4 am Vollzugstag. Der beurkundende Notar wird angewiesen, eine aktualisierte Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, sobald eine Kopie des von den Parteien unterzeichneten Vollzugsprotokolls bei ihm gemäß § 4.3 eingegangen ist.
- 1.3 Dem Verkäufer und den Käuferinnen ist bekannt, dass die Käuferinnen ihre Gesellschafterrechte gegenüber der KWB erst dann wirksam ausüben können, wenn diese gemäß § 16 Abs. 1 GmbHG in die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste eingetragen sind. Der Verkäufer erteilt den Käufe-

rinnen vor diesem Hintergrund – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – Vollmacht, ab dem Vollzugstag (wie nachstehend definiert) sämtliche Gesellschafterrechte aus den Veolia-Geschäftsanteilen in vollem Umfang und uneingeschränkt auszuüben, insbesondere Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft (unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte der übrigen Gesellschafter) abzuhalten, das Stimmrecht aus den Veolia-Geschäftsanteilen auszuüben und an jeglichen Gesellschafterbeschlüssen der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen und/oder im schriftlichen Be schlussumlaufverfahren mitzuwirken.

§ 2 **Kaufpreis für Veolia-Geschäftsanteile**

- 2.1 Der Kaufpreis für die Veolia-Geschäftsanteile beträgt insgesamt EUR 16.300,- und ist am Vollzugstag von den Käuferinnen an Veolia Deutschland zu zahlen. Die BWB ist zur Zahlung eines anteiligen Kaufpreises von EUR 4.150,00, die BWH zur Zahlung eines anteiligen Kaufpreises von EUR 4.000,00 und die Stiftung zur Zahlung eines anteiligen Kaufpreises von EUR 8.150,00 verpflichtet.
- 2.2 Zahlungen an Veolia Deutschland sind auf folgendes Konto zu leisten:

Bank: [•]

IBAN: [•]

BIC: [•]

(„**Konto Veolia Deutschland**“).

§ 3 **Vollzugsvoraussetzungen und Vollzugstag**

- 3.1 In diesem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag wird jedes der nachfolgend aufgeführten Ereignisse als „**Vollzugsvoraussetzungen**“ bezeichnet:

- 3.1.1 Die Gesellschafter der KWB und die KWB haben dem Verkauf und der Abtretung der Veolia-Geschäftsanteile jeweils mit der im Entwurf als **Anlage 3.1.1** beigefügten Erklärung zugestimmt.
- 3.1.2 Das Land Berlin, die BWH, Veolia Deutschland, Veolia Environnement S.A. und Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux haben eine Vergleichsvereinbarung über etwaige verbliebene Verpflichtungen von Veolia Deutschland, Veolia Environnement S.A. oder mit Veolia Deutschland verbundener Unternehmen aus und im Zusammenhang mit Anlage 2.5 des Konsortialvertrages unterzeichnet und vollzogen.
- 3.1.3 Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der BWH haben dem Kauf und der Abtretung der Veolia-Geschäftsanteile im Sinne des § 1.1 dieses Kauf- und Abtretungsvertrages jeweils zugestimmt. Die Beschlüsse entsprechen im Wesentlichen den im Entwurf als **Anlage 3.1.3.1** bzw. **Anlage 3.1.3.2** beigefügten Beschlussfassungen.
- Der Aufsichtsrat der BWB hat dem Kauf und der Abtretung der Veolia-Geschäftsanteile im Sinne des § 1.1 dieses Kauf- und Abtretungsvertrages zugestimmt. Der Beschluss entspricht im Wesentlichen der im Entwurf als **Anlage 3.1.3.3** beigefügten Beschlussfassung.
- 3.1.4 Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat gemäß § 3 Abs. 6 Berliner-Betriebe-Gesetz diesem Kauf- und Abtretungsvertrag die Zustimmung erteilt.
- 3.2 Die Parteien sind verpflichtet, die jeweils anderen Parteien sowie den beurkundenden Notar vom Eintritt einer Vollzugsvoraussetzung unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich zu informieren.
- 3.3 Sofern die Vollzugsvoraussetzungen nicht sämtlich bis zum 30.11.2016 erfüllt sind, sind die Parteien berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Parteien von diesem Kauf- und Abtretungsvertrag zurückzutreten. Nachdem eine Vollzugsvoraussetzung erfüllt und die jeweils andere Partei nach § 3.2 über deren Eintritt informiert ist, kann ein Rücktritt wegen ihrer verspäteten Erfüllung nicht mehr erklärt werden. Ein Rücktrittsrecht nach diesem § 3.3 ist ferner ausgeschlossen, wenn diejenige Partei, die den Rücktritt erklärt, die Nichterfüllung der Vollzugsvoraussetzung zu vertreten hat, wegen der der Rücktritt erklärt wird.

- 3.4 „**Geplanter Vollzugstag**“ ist (i) der Tag, den die Parteien schriftlich vereinbaren, (ii) mangels einer solchen Einigung jedoch der Tag, an dem der Eintritt der letzten noch ausstehenden Vollzugsvoraussetzung gemäß § 3.2 nachgewiesen wurde. „**Vollzugstag**“ ist der Tag, an dem der Vollzug gemäß § 4 tatsächlich stattfindet.

§ 4

Vollzug und Vollzugshandlungen

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, am Vollzugstag, die in § 4.2 aufgeführten Handlungen und Rechtsgeschäfte in der nachfolgend dargestellten Reihenfolge („**Vollzug**“), vorzunehmen. Der Vollzug wird am Geplanten Vollzugstag in den Räumen von [Büro von Noerr oder Notar] stattfinden, soweit sich die Parteien nicht auf einen anderen Ort einigen.
- 4.2 Am Geplanten Vollzugstag haben die Parteien die folgenden Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen („**Vollzugshandlungen**“):

Nachweis über den Eintritt der Vollzugsvoraussetzungen

- 4.2.1 Die Käuferinnen übergeben dem Verkäufer die Zustimmungserklärungen der (i) KWB und der (ii) Gesellschafter der KWB zum Verkauf und der Abtretung der Veolia-Geschäftsanteile gemäß § 3.1.1.
- 4.2.2 Die Käuferinnen übergeben dem Verkäufer die Beschlussfassungen (i) des Aufsichtsrates und (ii) der Gesellschafterversammlung der BWH sowie (iii) des Aufsichtsrates des BWB zum Kauf und der Abtretung der Veolia-Geschäftsanteile gemäß § 3.1.3.
- 4.2.3 Der Verkäufer übergibt den Käuferinnen eine Abschrift des Vollzugsprotokolls der Vergleichsvereinbarung zwischen Land Berlin, der BWH, Veolia Deutschland, Veolia Environnement S.A. und Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux gemäß § 3.1.2.

Sonstige Vollzugshandlungen

- 4.2.4 Veolia Deutschland übergibt (a) der KWB jeweils Schreiben der von Veolia entsandten Gremienmitglieder in der KWB und (b) den übrigen Parteien

dieser Vereinbarung Kopien dieser Schreiben, mit denen die Gremienmitglieder ihr jeweiliges Amt mit Wirkung zum Ablauf des Vollzugstages wie folgt niederlegen:

- i Herr Andreas Hartmann sein Amt als Geschäftsführer der KWB
 - ii Herr Laurent Hequet sein Amt als Aufsichtsratsmitglied der KWB.
- 4.2.5 Die Käufer verpflichten sich bereits hiermit im Wege eines Vertrags zu gunsten Dritter im Rahmen der ihnen gesellschaftsrechtlich zustehenden Möglichkeiten darauf hinzuwirken,
- i für folgende Organvertreter
 - (aa) Herr Andreas Hartmann, in Bezug auf sein Amt als Geschäftsführer der KWB und Herr Laurent Hequet in Bezug auf seine Stellung als Aufsichtsratsmitglied der KWB, welche ihr Amt zum Vollzug niederlegen werden und für den Zeitraum bis zum Vollzug noch nicht entlastet worden sind,
 - (bb) Herr Jean-Marc Philipot in Bezug auf seine Stellung als Aufsichtsratsmitglied der KWB, der sein Amt mit Schreiben vom 12.02.2015 niedergelegt hat und der für den Zeitraum bis zu seinem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat noch nicht entlastet worden ist, sowie
 - (cc) Herr Reinhold Hüls in Bezug auf seine Stellung als Aufsichtsratsmitglied der KWB, der sein Amt mit Wirkung zum 15.12.2015 niedergelegt hat und der für den Zeitraum bis zu seinem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat noch nicht entlastet worden ist
 - bei Vollzug oder unverzüglich danach alle Beschlüsse zu fassen und alle Erklärungen abzugeben, die für eine vollständige Entlastung für den Zeitraum bis zum Vollzug erforderlich sind; sowie
 - ii dass keine Anteile an der KWB weiter verkauft oder übertragen werden, bevor die Käufer ihre Verpflichtungen aus § 4.2.5 vollständig erfüllt haben.

Dies gilt jedoch nicht, soweit die Entlastung der Organmitglieder nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht rechtmäßig erteilt werden kann. Das Recht des Verkäufers und der KWB, die Entlastung der betreffenden Organmitglieder zu bewirken, bleibt unberührt.

- 4.2.6 Die Käuferinnen beauftragen die taggleiche unwiderrufliche Überweisung des Gesamtkaufpreises auf das Konto Veolia Deutschland, frei von allen Kosten und Gebühren und der Verkäufer bestätigt den Käuferinnen den entsprechenden Geldeingang.
- 4.2.7 Die Parteien unterzeichnen ein Vollzugsprotokoll („**Vollzugsprotokoll**“), dessen Wortlaut dem als **Anlage 4.2.7** beigefügten Entwurf im Wesentlichen entspricht. Die Käuferinnen und Veolia Deutschland erhalten jeweils ein Original des von allen Parteien unterzeichneten Vollzugsprotokolls.
- 4.3 Die Käuferinnen sind verpflichtet, dem beurkundenden Notar eine Kopie des unterzeichneten Vollzugsprotokolls unverzüglich nach dem Vollzugstag zu übersenden.

§ 5

Freistellung von Organmitgliedern

- 5.1 Die Käuferinnen stellen den Verkäufer und die mit ihm verbundenen Unternehmen sowie deren Organmitglieder, Mitarbeiter, Berater und sonstigen Vertreter (zusammen die „**Begünstigten**“) von
 - i sämtlichen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen gegenüber der KWB und Verbindlichkeiten und Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Geschäftsführung der KWB sowie von
 - ii sämtlichen Ansprüchen, die von der KWB gegen einen Begünstigten erhoben werden,

frei und halten die Begünstigten diesbezüglich schadlos, soweit derartige Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Ansprüche den Zeitraum nach dem Vollzug betreffen. Dies gilt jedoch nur, soweit der Verkäufer nicht seinerseits die Haftung für diese Verbindlichkeiten oder Ansprüche nach diesem Vertrag übernommen hat. Eine Freistellungsverpflichtung der Käufer besteht

nicht, sofern die Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Ansprüche auf einer rechtskräftig festgestellten Straftat und/oder einer rechtskräftig festgestellten vorsätzlichen unerlaubten Handlung eines Begünstigten beruhen; in diesem Fall sind den Käufern etwaige Leistungen an einen Begünstigten oder mehrere Begünstigte gemäß diesem § 5.1 vom Verkäufer Zug-um-Zug gegen Abtretung etwaiger Erstattungs- oder Ausgleichsansprüche der Käufer gegen einen (nicht mit dem Verkäufer identischen) Begünstigten an den Verkäufer zu erstatten.

§ 6 Garantien des Verkäufers

- 6.1 Der Verkäufer garantiert im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens gem. § 311 BGB, dass
 - i er über die Veolia-Geschäftsanteile frei verfügen kann und keine Rechte Dritter an den Veolia-Geschäftsanteilen bestehen;
 - ii die auf die Veolia-Geschäftsanteile entfallenden Stammeinlagen in Höhe von EUR 16.300,00 voll eingezahlt sind und nicht, offen oder verdeckt, zurückgewährt wurden.
- 6.2 Zur Vermeidung von Zweifeln vereinbaren die Parteien, dass die Angaben in § 6.1 weder ganz noch teilweise Beschaffenheitsgarantien im Sinne von §§ 443, 444 BGB darstellen.
- 6.3 Die Parteien vereinbaren des Weiteren, dass die Anwendung der Bestimmungen in §§ 434 bis 453 BGB sowie § 377 HGB, einschließlich sämtlicher darin enthaltener Gewährleistungsansprüche und sonstiger Rechtsbehelfe, ausgeschlossen ist.
- 6.4 Mit Ausnahme der Angaben in § 6.1 übernimmt der Verkäufer keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien.

§ 7

Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

7.1 Jede Partei trägt die ihr in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Anteilskauf- und Abtretungsvertrages entstandenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Kosten ihrer Berater, selbst. Die Kosten der notariellen Beurkundung dieses Anteilskauf- und Abtretungsvertrages tragen die Käuferinnen anteilig im Verhältnis 50% (Stiftung), 25,5% (BWB) und 24,5% (BWH).

7.2 Mitteilungen

- 7.2.1 Alle Mitteilungen und Nachrichten in Zusammenhang mit diesem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag (jeweils „**Mitteilung**“) müssen in deutscher Sprache und schriftlich erfolgen.
- 7.2.2 Eine Mitteilung an Veolia Deutschland muss an folgende Adresse gesandt werden oder, wenn Veolia Deutschland den Käuferinnen jeweils schriftlich eine andere Empfangsperson oder Adresse mitteilt, an die in dieser Mitteilung genannte Person oder Adresse:

Zu Händen: Herr Stephan Haase
Leiter Recht

Adresse: Veolia Deutschland GmbH
Lindencorso
Unter den Linden 21
10117 Berlin

Telefon: +49 (0) 3 41 24 176 482

Telefax: +49 (0) 3 41 24 176 443

Mit einer Kopie an Veolia Environnement:

Zu Händen: Herr Eric Haza
Directeur Juridique

Adresse: Veolia Environnement S.A.
38-38 Avenue Kleber
75199 Paris Cedex 16, Frankreich

Telefon: + 33 (0) 1 71 75 00 75

Telefax: + 33 (0) 1 71 75 10 37

Mit einer Kopie an:

Zu Händen: Noerr LLP
Dr. Tibor Fedke

Adresse: Charlottenstraße 57
10117 Berlin

Telefon: +49 (0) 30-20942036

Telefax: +49 (0) 30-20942094

7.2.3 Eine Mitteilung an die Stiftung muss an folgende Adresse gesandt werden oder, wenn die Stiftung dem Verkäufer schriftlich eine andere Empfangsperson oder Adresse mitteilt, an die in dieser Mitteilung genannte Person oder Adresse:

Zu Händen:

Adresse: Fasanenstraße 85, 10623 Berlin

Telefon: +49 (0)30-46302400

Telefax: +49 (0)30-46302505

Mit einer Kopie an:

Zu Händen: Frau Elisabeth Lepique
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Adresse: Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln
Telefon: +49 (0)221-993725784

Telefax: +49 (0)221-9937110

7.2.4 Eine Mitteilung an die BWH muss an folgende Adresse gesandt werden oder, wenn die BWH dem Verkäufer schriftlich eine andere Empfangsperson oder Adresse mitteilt, an die in dieser Mitteilung genannte Person oder Adresse:

Zu Händen: Frank Bruckmann, Vorsitzender der Geschäftsführung

Adresse: Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin

Telefon: + 49 30 814 68-0

Telefax: + 49 30 814 68-299

Mit einer Kopie an:

Zu Händen: Frau Elisabeth Lepique

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Adresse: Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln

Telefon: +49 (0)221-993725784

Telefax: +49 (0)221-9937110

7.2.5 Eine Mitteilung an die BWB muss an folgende Adresse gesandt werden oder, wenn die BWB dem Verkäufer schriftlich eine andere Empfangsperson oder Adresse mitteilt, an die in dieser Mitteilung genannte Person oder Adresse:

Zu Händen: 

Adresse: Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin

Telefon: 0800-2927587

Telefax: +49 (0)30-86442810

Mit einer Kopie an:

Zu Händen: Frau Elisabeth Lepique
Luther Rechtsanwaltsgeellschaft mbH

Adresse: Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln

Telefon: +49 (0)221-993725784

Telefax: +49 (0)221-9937110

- 7.2.6 Die Mitteilung wird mit Zugang wirksam und Zugang gilt in folgenden Fällen als gegeben:

 - i Mit Übergabe, sofern per Hand übergeben oder per eingeschriebinem Brief oder als Kuriersendung gesandt;
 - ii Mit Übertragung, sofern per Telefax geschickt, vorausgesetzt der Absender hat ein Übertragungsprotokoll mit einer erfolgreichen Übertragungsbestätigung erhalten.

7.2.7 Jede der Parteien ist verpflichtet, den jeweils anderen Parteien Änderungen ihrer Anschrift einschließlich Telefaxnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung gilt die bisherige Anschrift für die Zwecke dieses Anteilskauf- und Abtretungsvertrag unverändert fort. Die Mitteilung gilt in dem Zeitpunkt als zugegangen, in welchem sie ohne die Änderung der Anschrift oder Telefaxnummer unter gewöhnlichen Umständen zugegangen wäre.

7.2.8 Der Empfang von Mitteilungen durch den beurkundenden Notar oder einen Berater der jeweiligen Partei begründet und ersetzt nicht den Zugang von Mitteilungen an die jeweilige Partei selbst; dies gilt auch dann, wenn der Anteilskauf- und Abtretungsvertrag den Zugang einer Mitteilung oder der Kopie einer Mitteilung bei dem Berater vorsieht. Für den Zugang einer Mitteilung bei einer Partei ist es unerheblich, ob die Mitteilung auch dem beurkundenden Notar oder einem Berater der jeweiligen Partei zugegangen ist.

7.3 Die Käuferinnen und der Verkäufer sind berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag ohne Zustimmung der anderen Parteien (i) an ein mit ihm im Sinne von § 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen, oder (ii) zum Zwecke der Finanzierung

der in diesem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag vorgesehenen Transaktionen an die finanziierenden Banken ganz oder teilweise abzutreten. Im Übrigen können die Parteien Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

7.4 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

7.4.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit diesem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag und seiner Durchführung ist Hamburg.

7.5 „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieses Anteilskauf- und Abtretungsvertrages ist jeder Tag, außer Samstag und Sonntag, an dem die Banken in Berlin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

7.6 Dieser Anteilskauf- und Abtretungsvertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand. Nebenabreden bestehen zwischen den Parteien nicht.

7.7 Die KWB hat keinen Grundbesitz.

7.8 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Anteilskauf- und Abtretungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass dieser Anteilskauf- und Abtretungsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Anteilskauf- und Abtretungsvertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieses Anteilskauf- und Abtretungsvertrages vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieses Anteilskauf- und Abtretungsvertrages die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar in deutscher Sprache vorgelesen, wurde von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

ENTWURF

Anlage 3.1.1 zum Anteils- und Abtretungsvertrag vom [●]

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

betreffend

die

KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH („KWB“)

Die Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRA 30951 B, („BWB“), stimmt hiermit in ihrer Stellung als Gesellschafterin der KWB, gemäß § 13 S. 1 des Gesellschaftsvertrages der KWB, den nachfolgend aufgeführten Geschäftsanteilsverkäufen und -abtretungen an der KWB zu:

1. Die Veolia Deutschland GmbH verkauft und überträgt ihren Geschäftsanteil an der KWB mit der laufenden Nr. 4 im Nennbetrag von EUR 8.000,00 und ihren Geschäftsanteil an der KWB mit der laufenden Nr. 8 im Nennbetrag von EUR 150,00 an die Technologiestiftung Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, eingetragen im Stiftungsregister Berlin unter dem Aktenzeichen 3416/464 B3 („Stiftung“).
2. Die Veolia Deutschland GmbH verkauft und überträgt ihren Geschäftsanteil an der KWB mit der laufenden Nr. 5 im Nennbetrag von EUR 4.000,00 und ihren Geschäftsanteil an der KWB mit der laufenden Nr. 9 im Nennbetrag von EUR 150,00 an die BWB.
3. Die Veolia Deutschland GmbH verkauft und überträgt ihre beiden Geschäftsanteile an der KWB mit den laufenden Nr. 6 und 7 im Nennbetrag von je EUR 2.000,00 an die Berlinwasser Holding GmbH, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 167262 B („BWH“).

_____, _____
Ort, Datum

Name:
Position:
Berliner Wasserbetriebe AÖR

Anlage 3.1.1 zum Anteils- und Abtretungsvertrag vom [●]

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

betreffend

die

KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH („KWB“)

Die Berlinwasser Holding GmbH, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 167262 B („BWH“), stimmt hiermit in ihrer Stellung als Gesellschafterin der KWB, gemäß § 13 S. 1 des Gesellschaftsvertrages der KWB, den nachfolgend aufgeführten Geschäftsanteilsverkäufen und -abtretungen an der KWB zu:

1. Die Veolia Deutschland GmbH verkauft und überträgt ihren Geschäftsanteil an der KWB mit der laufenden Nr. 4 im Nennbetrag von EUR 8.000,00 und ihren Geschäftsanteil an der KWB mit der laufenden Nr. 8 im Nennbetrag von EUR 150,00 an die Technologiestiftung Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, eingetragen im Stiftungsregister Berlin unter dem Aktenzeichen 3416/464 B3 („Stiftung“).
2. Die Veolia Deutschland GmbH verkauft und überträgt ihren Geschäftsanteil an der KWB mit der laufenden Nr. 5 im Nennbetrag von EUR 4.000,00 und ihren Geschäftsanteil an der KWB mit der laufenden Nr. 9 im Nennbetrag von EUR 150,00 an die Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRA 30951 B („BWB“).
3. Die Veolia Deutschland GmbH verkauft und überträgt ihre beiden Geschäftsanteile an der KWB mit den laufenden Nr. 6 und 7 im Nennbetrag von je EUR 2.000,00 an die BWH.

Ort, Datum

Name:

Position: Geschäftsführer
Berlinwasser Holding GmbH

Anlage 3.1.1 zum Anteils- und Abtretungsvertrag vom [●]

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

betreffend

die

KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH („KWB“)

Die KWB stimmt hiermit gemäß § 13 S. 1 des Gesellschaftsvertrages der KWB, den nachfolgend aufgeführten Geschäftsanteilsverkäufen und -abtretungen an der KWB zu:

1. Die Veolia Deutschland GmbH verkauft und überträgt ihren Geschäftsanteil an der KWB mit der laufenden Nr. 4 im Nennbetrag von EUR 8.000,00 und ihren Geschäftsanteil an der KWB mit der laufenden Nr. 8 im Nennbetrag von EUR 150,00 an die Technologiestiftung Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, eingetragen im Stiftungsregister Berlin unter dem Aktenzeichen 3416/464 B3 („Stiftung“).
2. Die Veolia Deutschland GmbH verkauft und überträgt ihren Geschäftsanteil an der KWB mit der laufenden Nr. 5 im Nennbetrag von EUR 4.000,00 und ihren Geschäftsanteil an der KWB mit der laufenden Nr. 9 im Nennbetrag von EUR 150,00 an die Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRA 30951 B („BWB“).
3. Die Veolia Deutschland GmbH verkauft und überträgt ihre beiden Geschäftsanteile an der KWB mit den laufenden Nr. 6 und 7 im Nennbetrag von je EUR 2.000,00 an die Berlinwasser Holding GmbH, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 167262 B („BWH“).

Ort, Datum

Name:
Position: Geschäftsführer
**KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin
gemeinnützige GmbH**

Anlage 3.1.1 zum Anteils- und Abtretungsvertrag vom [●]

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

betreffend

die

KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH („KWB“)

Die Technologiestiftung Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, eingetragen im Stiftungsregister Berlin unter dem Aktenzeichen 3416/464 B3 („**Stiftung**“), stimmt hiermit in ihrer Stellung als Gesellschafterin der KWB, gemäß § 13 S. 1 des Gesellschaftsvertrages der KWB, den nachfolgend aufgeführten Geschäftsanteilsverkäufen und -abtretungen an der KWB zu:

1. Die Veolia Deutschland GmbH verkauft und überträgt ihren Geschäftsanteil an der KWB mit der laufenden Nr. 4 im Nennbetrag von EUR 8.000,00 und ihren Geschäftsanteil an der KWB mit der laufenden Nr. 8 im Nennbetrag von EUR 150,00 an die Stiftung.
2. Die Veolia Deutschland GmbH verkauft und überträgt ihren Geschäftsanteil an der KWB mit der laufenden Nr. 5 im Nennbetrag von EUR 4.000,00 und ihren Geschäftsanteil an der KWB mit der laufenden Nr. 9 im Nennbetrag von EUR 150,00 an die Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRA 30951 B („**BWB**“).
3. Die Veolia Deutschland GmbH verkauft und überträgt ihre beiden Geschäftsanteile an der KWB mit den laufenden Nr. 6 und 7 im Nennbetrag von je EUR 2.000,00 an die Berlinwasser Holding GmbH, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 167262 B („**BWH**“).

Ort, Datum

Name:
Position:
Technologiestiftung Berlin

Anlage 3.1.1 zum Anteils- und Abtretungsvertrag vom [●]

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

betreffend

die

KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH („KWB“)

Die Veolia Deutschland GmbH, Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 72311 B („**Veolia Deutschland**“), stimmt hiermit in ihrer Stellung als Gesellschafterin der KWB, gemäß § 13 S. 1 des Gesellschaftsvertrages der KWB, den nachfolgend aufgeführten Geschäftsanteilsverkäufen und -abtretungen ihrer Geschäftsanteile an der KWB zu:

1. Die Veolia Deutschland verkauft und überträgt ihren Geschäftsanteil an der KWB mit der laufenden Nr. 4 im Nennbetrag von EUR 8.000,00 und ihren Geschäftsanteil an der KWB mit der laufenden Nr. 8 im Nennbetrag von EUR 150,00 an die Technologiestiftung Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, eingetragen im Stiftungsregister Berlin unter dem Aktenzeichen 3416/464 B3 („**Stiftung**“).
2. Die Veolia Deutschland verkauft und überträgt ihren Geschäftsanteil an der KWB mit der laufenden Nr. 5 im Nennbetrag von EUR 4.000,00 und ihren Geschäftsanteil an der KWB mit der laufenden Nr. 9 im Nennbetrag von EUR 150,00 an die Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRA 30951 B („**BWB**“).
3. Die Veolia Deutschland verkauft und überträgt ihre beiden Geschäftsanteile an der KWB mit den laufenden Nr. 6 und 7 im Nennbetrag von je EUR 2.000,00 an die Berlinwasser Holding GmbH, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 167262 B („**BWH**“).

Ort, Datum

Name:

Position: Geschäftsführer
Veolia Deutschland GmbH

Anlage 3.1.3.1 zum Anteils- und Abtretungsvertrag vom [●]

**PROTOKOLL ÜBER DIE BESCHLUSSFASSUNG
DES AUFSICHTSRATES DER BERLINWASSER HOLDING GMBH**

betreffend

die

**Erhöhung der Beteiligung an der
KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH („KWB“)
gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrags der Berlinwasser Holding GmbH**

Die Berlinwasser Holding GmbH, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 167262 B („BWH“), beabsichtigt, ihre Beteiligung an der KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, Cicerostraße 24, 10709 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B („KWB“), zu erhöhen. Zu diesem Zweck soll die Veolia Deutschland GmbH ihre beiden Geschäftsanteile an der KWB mit den laufenden Nr. 6 und 7 im Nennbetrag von je EUR 2.000,00 an die BWH zum Nennbetrag verkaufen und übertragen.

In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Berlinwasser Holding GmbH, Berlin, stelle ich folgendes fest:

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates haben der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

Der Aufsichtsrat hat im schriftlichen Verfahren **einstimmig/mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen** wie folgt beschlossen:

„Der Aufsichtsrat der Berlinwasser Holding GmbH, Berlin stimmt dem Kauf und der Übertragung der Geschäftsanteile Nr. 6 und Nr. 7 im Nennbetrag von je EUR 2.000,00 an der KWB zum Nennbetrag gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der Berlinwasser Holding GmbH, Berlin zu.“

_____, _____

Ort, Datum

Staatssekretär Klaus Feiler
Mitglied des Aufsichtsrates
Berlinwasser Holding GmbH

ENTWURF

Anlage 3.1.3.2 zum Anteils- und Abtretungsvertrag vom [●]

**ZUSTIMMUNGSBESCHLUSS
DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG DER
BERLINWASSER HOLDING GMBH**

betreffend

die

**Erhöhung der Beteiligung an der
KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH („KWB“)
gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4, Satz 2 des Gesellschaftsvertrags der Berlinwasser Holding
GmbH**

Die Berlinwasser Holding GmbH, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 167262 B („BWH“), beabsichtigt, ihre Beteiligung an der KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, Cicerostraße 24, 10709 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B („KWB“), zu erhöhen. Zu diesem Zweck soll die Veolia Deutschland GmbH ihre beiden Geschäftsanteile an der KWB mit den laufenden Nr. 6 und 7 im Nennbetrag von je EUR 2.000,00 an die BWH zum Nennbetrag verkaufen und übertragen.

Die Gesellschafterversammlung der BWH, vertreten durch ihre alleinige Gesellschafterin, das Land Berlin, stimmt dem Kauf und der Übertragung der Geschäftsanteile Nr. 6 und Nr. 7 im Nennbetrag von je EUR 2.000,00 an der KWB zum Nennbetrag gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der BWH zu.

Ort, Datum

Land Berlin,
vertreten durch

Anlage 3.1.3.3 zum Anteils- und Abtretungsvertrag vom [●]

**PROTOKOLL ÜBER DIE BESCHLUSSFASSUNG
DES AUFSICHTSRATS DER
BERLINER WASSERBETRIEBE AÖR**

betreffend

die

**Erhöhung der Beteiligung an der
KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH („KWB“)
gemäß § 4 Abs. 3 lit. a) der Satzung der Berliner Wasserbetriebe AöR**

Die Berliner Wasserbetriebe AöR, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRA 30951 B („BWB“), beabsichtigt, ihre Beteiligung an der KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, Cicerostraße 24, 10709 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B („KWB“), zu erhöhen. Zu diesem Zweck soll die Veolia Deutschland GmbH ihre beiden Geschäftsanteile an der KWB mit den laufenden Nr. 5 und 9 im Nennbetrag von EUR 4.000,00 und EUR 150,00 an die BWB zum Nennbetrag verkaufen und übertragen.

In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Berliner Wasserbetriebe AöR, stelle ich folgendes fest:

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates haben der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

Der Aufsichtsrat hat im schriftlichen Verfahren **einstimmig/mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen** wie folgt beschlossen:

„Der Aufsichtsrat der Berliner Wasserbetriebe AöR stimmt dem Kauf und der Übertragung der Geschäftsanteile Nr. 5 und Nr. 9 im Nennbetrag von EUR 4.000,00 und EUR 150,00 an der KWB zum Nennbetrag gemäß § 4 Abs. 3 lit. a) der Satzung der Berliner Wasserbetriebe AöR zu.“

_____, _____
Ort, Datum

Für den Aufsichtsrat der BWB:

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Senator für Finanzen des Landes Berlin

ENTWURF

**Anlage 4.2.7 zum Anteilskauf- und Abtretungsvertrag vom [●]
(UR-Nr. [●] des Notars [●] mit dem Amtssitz in [●])**

Vollzugsprotokoll

in den Räumen der [...],

[Adresse],

am [...]

erschienen:

- (1) **Herr/Frau [...], geboren am [...], wohnhaft [...],** hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für
die Veolia Deutschland GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin („**Veolia Deutschland**“)
aufgrund Vollmacht vom [...],
- (2) **Herr/Frau [...], geboren am [...], wohnhaft [...],** hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für
die Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin („**BWB**“)
aufgrund Vollmacht vom [...], die in Urschrift nebst Vertretungsnachweis und Übersetzung vorlag,
- (3) **Herr/Frau [...], geboren am [...], wohnhaft [...],** hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für
die Berlinwasser Holding GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin („**BWH**“)
aufgrund Vollmacht vom [...],
- (4) **Herr/Frau [...], geboren am [...], wohnhaft [...],** hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für
die Technologiestiftung Berlin, eine rechtsfähige Stiftung mit Sitz in Berlin („**Stiftung**“)
aufgrund Vollmacht vom [...],
- Veolia Deutschland, BWB, BWH, und Stiftung gemeinsam die „**Parteien**“, jeweils einzeln „**Partei**“ -

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien das Folgende:

VOLLZUGSPROTOKOLL

zum
Anteilskauf- und Abtretungsvertrag

Präambel

Die Parteien haben am [●] einen Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag (UR-Nr. [●] des Notars [●] mit dem Amtssitz in Berlin) über den Verkauf und die Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an der KWB durch Veolia Deutschland an BWB, BWH und Stiftung geschlossen („**Kaufvertrag**“). Auf den zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag wird hiermit Bezug genommen.

Soweit in diesem Vollzugsprotokoll nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Definitionen für die Begriffe in dem Kaufvertrag auch für dieses Vollzugsprotokoll. Bei Widersprüchen zwischen dem Kaufvertrag und diesem Vollzugsprotokoll hat der Kaufvertrag Vorrang.

Nach § 1.2 i.V.m. § 4 des Kaufvertrages erfolgt die dingliche Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile der KWB aufschiebend bedingt auf die Erfüllung der Bedingungen nach §§ 3, 4 des Kaufvertrages und mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2016, 00:00 Uhr.

Gemäß § 4.2.7 des Kaufvertrages haben sich die Parteien verpflichtet, am Vollzugsstag ein Vollzugsprotokoll zu unterzeichnen, in dem sie sich gegenseitig den Eintritt der in §§ 3 und 4 des Kaufvertrages genannten Vollzugsbedingungen und des Vollzugs bestätigen. Die Vollzugsbedingungen wurden erfüllt und die Parteien erklären mit diesem Vollzugsprotokoll, dass der Vollzug des Kaufvertrages erfolgt ist und alle weiteren Vollzugshandlungen des Kaufvertrages vorgenommen wurden.

Dies vorausgeschickt erklären die Parteien nach Maßgabe der Bestimmungen des Kaufvertrages das Folgende:

§ 1

Erfüllung der Vollzugsbedingungen

- 1.1 Die Parteien bestätigen sich hiermit gegenseitig, dass die Vollzugsbedingungen wie folgt eingetreten sind:
 - 1.1.1 Die Gesellschafter der KWB und die KWB haben dem Verkauf und der Abtretung der Veolia-Geschäftsanteile zugestimmt und die in Anlage 1.1.1 beigefügten Erklärungen abgegeben.
 - 1.1.2 Das Land Berlin, BWH, Veolia Deutschland, Veolia Environnement S.A. („**Veolia Environnement**“) und Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux haben eine Vergleichsvereinbarung über etwaige verbliebene Verpflichtungen von Veolia Deutschland, Veolia Environnement oder mit Veolia Deutschland verbundener Unternehmen aus und im Zusammenhang mit Anlage 2.5 des Konsortialvertrages unterzeichnet und vollzogen, wie aus Anlage 1.1.2 ersichtlich.
 - 1.1.3 Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der BWH sowie der Aufsichtsrat der BWB haben dem Kauf und der Abtretung der Veolia-Geschäftsanteile zugestimmt und die in den Anlagen 1.1.3.1, 1.1.3.2 und 1.1.3.3 beigefügten Beschlüsse abgegeben.
 - 1.1.4 Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat die erforderliche Zustimmung gemäß § 3 Abs. 6 Berliner-Betriebegegesetz zum Kaufvertrag erteilt, wie aus Anlage 1.1.4 ersichtlich.

§ 2

Erfüllung der Vollzugshandlungen

- 2.1 Die Parteien haben die Vollzugshandlungen gemäß § 4 des Kaufvertrages in der nachstehenden Reihenfolge vorgenommen:
 - 2.1.1 Veolia Deutschland hat (a) der KWB jeweils Schreiben der von Veolia entsandten Gremienmitglieder in der KWB und (b) den übrigen Parteien dieser Vereinbarung Kopien dieser Schreiben übergeben, in dem folgende Gremienmitglieder mit Wirkung zum Ablauf des Vollzugstages ihre Ämter niedergelegen:
 - Herr Hartmann sein Amt als Geschäftsführer der KWB und
 - Herr Laurent Hequet, sein Amt als Aufsichtsratsmitglied der KWB.

2.1.2 BWB, BWH und Stiftung haben die taggleiche unwiderrufliche Überweisung des Gesamtkaufpreises i.S.d. § 2.1 des Kaufvertrages auf das Konto Veolia Deutschland, frei von allen Kosten und Gebühren, beauftragt. Veolia Deutschland hat gegenüber BWB, BWH und Stiftung den entsprechenden Geldeingang bestätigt.

§ 3 Feststellung des Vollzugszeitpunktes

- 3.1 Die Parteien sind übereingekommen, den Kaufvertrag am heutigen Tage, dem [●] in [●] zu vollziehen.
- 3.2 Die Parteien bestätigen sich hiermit gegenseitig, dass sämtliche Vollzugsbedingungen und -handlungen gemäß § 3 und § 4 des Kaufvertrages erfüllt sind bzw. zwischen den Parteien als vollständig und ordnungsgemäß erfüllt gelten und auch der in § 2.1 gemäß § 4.2.6 des Kaufvertrages genannte Gesamtkaufpreis vollständig und ordnungsgemäß erbracht wurde und daher der Vollzug gemäß § 4.1 des Kaufvertrages eingetreten ist.
- 3.3 Die Parteien weisen vorsorglich darauf hin, dass die Verpflichtung gemäß § 4.2.5 des Kaufvertrages zum Zeitpunkt des Vollzuges nicht erfüllt wurde und damit fortbesteht.

§ 4 Schlussbestimmung

§ 7 des Kaufvertrages gilt entsprechend für dieses Vollzugsprotokoll.

Ort, Datum

Name:
Position: Geschäftsführer
Veolia Deutschland GmbH

Name:
Position: Geschäftsführer
Berlinwasser Holding GmbH

Name:
Position:
Berliner Wasserbetriebe

Name:
Position:
Technologiestiftung Berlin